



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1978

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
15. FEB. 1978
Lj

✓

Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen

UPB II
- 120

Jahrgang 1978

25.1.1978

Nr. 1

**Verordnung
über die Zugangsvoraussetzungen
für Studiengänge an Gesamthochschulen
und den Erwerb der fachgebundenen
Hochschulreife während des Studiums
an Gesamthochschulen**

Vom 27. Oktober 1977

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes - GHEG - vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird für den Zugang an Gesamthochschulen und für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Englisch, Mathematik und Deutsch die für das Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, sind berechtigt, das Studium auch in einem Studiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortzusetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studiengänge und verwandten Fachrichtungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

Anlage 1

(4) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in gleichnamigen oder verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortsetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

Anlage 2

§ 2

(1) Die Brückenkurse umfassen einschließlich des erforderlichen Übungsanteils in der Regel jeweils 100 Stunden. Die Brückenkurse in Englisch und Mathematik sollen bis zum zweiten Semester, der Brückenkurs in Deutsch bis zum vierten Semester abgeschlossen sein. Die Brückenkurse werden in der Regel als Kompaktkurse vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeiten durchgeführt. Die Brückenkurse sollen studiengangbezogen sein. Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlußklausur beträgt vier Zeitstunden. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

(2) Die Aufgaben für die Abschlußklausuren müssen dem Studenten unbekannt sein. Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Kurs so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch wird die Bearbeitung eines englischen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang gefordert. Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes oder die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik sind drei Aufgaben zu lösen, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen müssen.

(3) Die Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenkurse und der Abschlußklausuren legen der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister im Benehmen mit den Gesamthochschulen fest.

(4) Der Kultusminister ist berechtigt, Einsicht in die Aufgabenstellungen und die bewerteten Abschlußarbeiten zu nehmen. Ein entsprechendes Begehren ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

§ 3

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplompädagoge) führen, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die gemäß RdErl. des Kultusministers vom 23. 3. 1977 (n. v.) - III A 4. 36-52/2 Nr. 1250/76 - zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Sport, Musik und Textilgestaltung führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

§ 4

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter die §§ 1 und 3 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem integrierten Studiengang aufgenommen haben, erwerben die fachgebundene Hochschulreife noch nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176). Sie können ihr Studium in gleichnamigen und verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung fortsetzen, wenn sie die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche schriftliche Arbeit in Englisch, Mathematik und Deutsch nachweisen.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176), soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung als Übergangsvorschrift weiter Anwendung findet, außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Anlage 1

**Fachrichtungen der Studiengänge,
in denen das Studium nach Erwerb
der fachgebundenen Hochschulreife
fortgesetzt werden kann**

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortsetzung in den Fachrichtungen
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Sozialwirt)
Sozialwissenschaften	Sozialpädagogik Soziologie Erziehungswissenschaft Wirtschaftswissenschaften
Mathematik	Mathematik Physik Informatik
Physik	Physik Mathematik
Chemie	Chemie Biochemie Biologie
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur Vermessungswesen
Maschinentechnik	Maschinenbau Elektrotechnik
Elektrotechnik	Elektrotechnik Maschinenbau

Fächerkombinationen der Lehramtsstudiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann

Die fachgebundene Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortführung des Studiums im Lehramtsstudiengang in gleichnamigen und verwandten Fächern	Kombinierbar mit verwandten Fächern in den Lehramtsstudiengängen für die		
		Primarstufe:	Sekundarstufe I:	Sekundarstufe II:
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	-		Spezielle Wirtschaftslehre Geographie
	Sozialwissenschaften	-	Geschichte	Geschichte
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften	-	Geschichte	Geschichte
	Wirtschaftswissensch.	-		Geographie, Spez. Wirtschaftslehre
Mathematik	Mathematik	Lernbereich Sachunterricht (Naturwiss./Technik)	Chemie, Physik, Technik, Biologie	Chemie, Physik, Technik, Informatik, Biologie
	Informatik			Chemie, Physik, Biologie, Mathematik
Physik	Physik	-	Chemie, Mathem., Technik, Biologie	Chemie, Mathem., Technik, Informatik, Biologie
Chemie	Chemie	-	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
	Chemietechnik	-	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
	Lebensmittelchemie	-	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen	-	Chemie, Mathem., Physik	Chemie, Mathem., Physik
	Technik	-	Chemie, Mathem., Physik	Chemie, Mathem., Physik
Maschinentechnik	Maschinenbau	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
	Technik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
Elektrotechnik	Elektrotechnik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
	Technik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und
Literaturwissenschaften der Ge-
samthochschule Paderborn

WPB II

- 121

Jahrgang 1978

25.1.1978

Nr. 2

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 21. Dezember 1977 - I B 2 - 8101/110 - eine Änderung des § 16 Abs. 1 (Pflichtexemplare) der

Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Änderung der Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 18. Januar 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

Auszug

§ 16

Pflichtexemplare

1. Als Pflichtexemplare hat der Bewerber an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- 150 Exemplare bei Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
- 3 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

Bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln ist der Hochschulbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Ordnung für die Akademische Abschluß-
prüfung

Magister artium

des Fachbereichs 4 Kunst- und Musik-
pädagogik der Gesamthochschule Pader-
born

UPB II

- 122

Jahrgang 1978

31.1.1978

Nr. 3

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 23. 9. 1977 - Gesch.Z. I A 3 - 8124.47/
8124.97 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-
und Musikpädagogik beschlossene

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung
Magister artium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
in seiner 103. Sitzung am 22. 12. 1976 zugestimmt hat,
vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1979 genehmigt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO ver-
öffentlicht.

Paderborn, 31. Januar 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung

Magister artium

des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlußprüfung. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und daß er auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines Magister artium (M.A.) verliehen. Er wird in der Abkürzung hinter dem Namen aufgeführt.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer nach Maßgabe der beiden folgenden Absätze.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit über ein Thema des Hauptfaches.

- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer.

§ 4

Prüfungsfächer

Es können gewählt werden

- a) als Hauptfach Musikwissenschaft
- b) als Nebenfächer die in der Anlage aufgeführten Fächer

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Hausarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
nicht ausreichend	= 5

- (2) Die Gesamtnote (§ 15) lautet:

mit Auszeichnung
sehr gut
gut
befriedigend
bestanden
nicht bestanden

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Magisterprüfung kann ablegen, wer in der Regel ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen mit Musikwissenschaft als Hauptfach nachweist. Fachsemester, die nicht an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erbracht worden sind, können bis zur Höchstgrenze von vier Semestern angerechnet werden, sofern das Hauptfach an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist und die dort verbrachten Fachsemester des Bewerbers nachweislich der ordnungsgemäßen Vorbereitung für die Prüfung gedient haben. Die Zulassung zum Examen und die Erteilung des Themas für die schriftliche Arbeit können frühestens nach dem siebten Semester erfolgen. In diesem Falle ist das achte Studiensemester vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (2) Für das Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
- Nachweise erfolgreicher Teilnahme an drei Proseminaren
 - Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt, Partiturlkunde)
 - Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der Übung "Notationskunde"
 - Nachweise erfolgreicher Teilnahme an vier Hauptseminaren
- Die von dem Kandidaten nachzuweisenden Studienleistungen in den Nebenfächern werden durch die an der Gesamthochschule Paderborn geltenden einschlägigen Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (3) Vor dem Examen muß der Kandidat zwei Semester - möglichst die letzten - an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Kunst- und Musikpädagogik studiert haben.

Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
 - b) das zum Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis,
 - c) Nachweise über die Vorbildung (Studienbuch und Leistungsnachweis),
 - d) die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer,
 - e) eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen,
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses muß nicht beigebracht werden, wenn der Kandidat ein öffentliches Amt bekleidet oder am Tage der Einreichung des Antrags nicht länger als drei Monate aus der Liste der Studenten gestrichen ist,
 - g) gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
 - h) ggfl. ein Antrag auf Anerkennung früherer Prüfungsleistungen.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, Vorschläge für die Bestellung des Referenten, des Korreferenten und der Prüfer für die Nebenfächer zu machen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die nach § 7 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die für die Zulassung im übrigen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat eine Magisterprüfung in dem Fach, in dem er die Prüfung abzulegen wünscht, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Rücknahme des Antrages auf Zulassung

Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Hausarbeit noch nicht vorgelegt ist. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung muß für die Hausarbeit ein anderes Thema bestimmt werden.

§ 10

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Dekan als Vorsitzender
b) der Referent der Hausarbeit
c) der Korreferent der Hausarbeit
d) zwei weitere Prüfer, bzw. ein weiterer Prüfer, falls der Korreferent zugleich Prüfer in einem der Nebenfächer ist.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Referenten, den Korreferenten und die Prüfer für die Nebenfächer. Dabei können Vorschläge des Bewerbers (vergl. § 7 Abs. 3) berücksichtigt werden.
- (4) Zum Referenten, Korreferenten und Prüfer für die Nebenfächer kann bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eigenverantwortliche Lehrtätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich ausgeübt hat. Die Lehrtätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre vor der Bestellung zum Prüfer zurückliegen. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Der Referent der Hausarbeit muß gemäß § 6 des Kooperationsvertrages Hochschullehrer im Fach Musikwissenschaft an der Nordwestdeutschen Musikakademie sein.
- (5) Der Korreferent kann dem Fachbereich 4 - Kunst- und Musikpädagogik - angehören. Überschreitet das Thema der Hausarbeit die Grenzen des Fachbereichs, so soll der Korreferent dem entsprechenden anderen Fachbereich angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen,

daß er sich über ein Problem seines Hauptfachs ein selbständiges, wissenschaftliches begründetes Urteil bilden und dieses klar entwickeln kann.

- (2) Der Referent bestimmt das Thema der Hausarbeit nach Anhörung des Kandidaten, sobald dieser zur Prüfung zugelassen ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Die Hausarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas gebunden und in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe maßgebend.

Weist der Kandidat vor Ablauf der Abgabefrist nach, daß er den Abgabetermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist, die drei Monate nicht überschreiten darf, bewilligen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (5) Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (6) Der Referent und der Korreferent geben innerhalb von zwei Monaten je ein schriftliches Gutachten über

die Hausarbeit ab. Aufgrund dieser Gutachten legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note der Hausarbeit. Bewertet bei abweichender Beurteilung einer der Referenten die Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestimmt der Vorsitzende einen weiteren Gutachter. Für die Erstattung dieses Gutachtens gilt Satz 1 entsprechend. Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der Hausarbeit trifft wiederum der Prüfungsausschuß.

- (7) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit schließt die mündliche Prüfung aus. Die Gesamtprüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit.

- (8) Der Kandidat darf die Arbeit nachträglich ganz oder teilweise nur dann mit der Kennzeichnung "Magisterarbeit" veröffentlichen, wenn er vorher die Genehmigung des Fachbereichs erhalten und die Arbeit aufgrund der vom Prüfungsausschuss dem Originalmanuskript beigefügten Korrekturen entsprechend berichtigt hat. Das Originalmanuskript ist dem Kandidaten zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Nach Gebrauch ist es dem Fachbereich zurückzureichen.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung ●zt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin zur mündlichen Prüfung fest.

- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 60, in den Nebenfächern je 30 Minuten. Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird vom Referenten abgenommen.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Teil der mündlichen Prüfung einen Protokollanten. Als Protokollant kann nur bestimmt werden, wer ordentliches Mitglied eines Prüfungsausschusses sein kann (gem. § 10 Abs. 4).
- (5) Auf entsprechenden Antrag des Kandidaten (vergl. § 7 Abs. 2 g) kann für die mündliche Prüfung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Nach jeder Fachprüfung legt der Prüfer die Note fest.

§ 13

Anrechenbarkeit früherer Prüfungsleistungen

Hat der Kandidat sein Studium bereits durch ein Examen abgeschlossen, so kann ein Teil dieses früheren Examens an die Stelle der mündlichen Prüfung in einem der Nebenfächer treten, wenn

- a) die mündliche Prüfung in dem dem Nebenfach entsprechenden Fach mindestens 30 Minuten gedauert hat,
- b) die Teilnote, die auf diesen Teil der anzurechnenden Prüfung entfällt, aus den Unterlagen klar erkennbar ist,

- c) die Prüfung, zu der diese Teilprüfung zählte, insgesamt bestanden worden ist und
- d) die anzurechnende Teilprüfung bestanden worden ist.

Der Antrag auf Anerkennung eines Teils einer früheren Prüfung in einem Nebenfach muß mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die in der anerkannten Teilprüfung erzielte Note wird als Note der mündlichen Prüfung in dem ersetzten Nebenfach übernommen.

§ 14

Endnote im Hauptfach

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Endnote im Hauptfach festgesetzt. Dabei ist die Note der Hausarbeit zweifach und die der mündlichen Prüfung einfach zu werten.

§ 15

Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuß legt aufgrund der Bewertungen der Leistungen im Hauptfach (§ 14) und in den Nebenfächern (§ 12 Abs. 6) die Gesamtnote fest. Dabei werden die Note des Hauptfachs und die Noten der Nebenfächer im Verhältnis 4 : 1 : 1 gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist "mit Auszeichnung" bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bewertet worden sind. Die Prüfung ist "nicht bestanden", wenn die Bewertung der Leistung einer

Teilprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.

§ 16

Prüfungsurkunde

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die die Gesamtnote sowie die Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern enthält.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad des Magister artium zu führen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat in einem der beiden Nebenfächer keine ausreichende Leistung erzielt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

Besteht der Kandidat diese Prüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

- (2) Die insgesamt nicht bestandene Prüfung kann nur einmal und frühestens nach Ablauf des halben Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob die bei der ersten Prüfung eingereichte Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung anerkannt wird.

§ 18

Unterbrechung der Prüfung

Der Kandidat kann aus wichtigem Grunde mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen. Die bis dahin erbrachten Prüfungsergebnisse werden nur angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der Einwilligung des Vorsitzenden in die Unterbrechung abgeschlossen wird.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Anlage

Die folgenden Fächer können als Nebenfächer für die
Magisterprüfung gewählt werden:

Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere deutsche Literaturwissenschaft
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Amerikanistische Literaturwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
Romanistische Literaturwissenschaft
Allgemeine Literaturwissenschaft

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Studienordnung für den Studiengang
Musikwissenschaft mit dem Abschluß
des Magister artium

UPB II
- 123

Jahrgang 1978

1.2.1978

Nr. 4

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 23. 9. 1977 - Gesch.Z. I A 3 - 8124.47/
8124.97 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-
und Musikpädagogik beschlossene

Studienordnung für den Studiengang Musikwis-
senschaft mit dem Abschluß des Magister artium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
in seiner 103. Sitzung am 22. 12. 1976 zugestimmt hat, vor-
läufig bis zum Ende des Sommersemesters 1979 genehmigt.

Die Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, 1. Februar 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttl

(Prof. Dr. F. Buttler)

Studienordnung für den Studiengang Musikwissenschaft
mit dem Abschluß des M a g i s t e r a r t i u m

1. Zweck der Studienordnung

- a) Die Studienordnung bietet den Studierenden, die sich auf die Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach* vorbereiten, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und geordnete Durchführung ihres Studiums.
- b) Grundlage der Studienordnung ist die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn vom 15.12. 1976.
- c) Zugleich beschreibt diese Ordnung die Anforderungen, die nach Auffassung des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn von den Kandidaten erfüllt werden müssen, die eine Magisterprüfung mit dem Nebenfach Musikwissenschaft ablegen.

2. Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Musikwissenschaft ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einem achtsemestrigen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

3. Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen sind Qualifikationen, deren Verfügbarkeit das Studium erleichtert oder deren Erwerb spätestens im Verlauf des Studiums zwingend geboten ist; im letzteren Fall handelt es sich um Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen. Bei der Aufnahme des Studiums wird bekanntgegeben, wie diese Qualifikationen erworben werden können.

Das Studium der Musikwissenschaft setzt voraus:

- 1) Die Kenntnis der traditionellen Notation
- 2) Die Kenntnis der Grundbegriffe des Dur-Moll-Systems.

* ob eine Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Nebenfach in Betracht kommt, richtet sich nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung des gewählten Hauptfaches.

3) Ein diesen Kenntnissen entsprechendes Hörvermögen.

Bei Fehlen solcher Grundvoraussetzungen ist ein Studium der Musikwissenschaft weder sinnvoll noch praktisch durchführbar.

4. Regelstudienzeit und Studienbeginn

Das Studium der Musikwissenschaft umfaßt 8 Semester.

Im allgemeinen kann das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studienziele

Das musikwissenschaftliche Studium soll die Fähigkeit vermitteln, auf der Grundlage einer allgemeinen Kenntnis musikwissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken und vertiefter Kenntnis einzelner Sachgebiete spezielle Forschungsprobleme zu erkennen und in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu behandeln; in Fortführung pädagogischer, künstlerischer und technisch - praktischer Studiengänge soll das Studium mit der Einsicht in musikwissenschaftliche Fragestellungen dem Erwerb besserer und erweiterter beruflicher Qualifikationen dienen.

Das Studium bereitet dementsprechend auf etwa folgende berufliche Tätigkeitsfelder vor: Lehr- und Forschungstätigkeiten an einer Hochschule und anderen der musikwissenschaftlichen Forschung dienenden Einrichtungen; redaktionelle Tätigkeiten in Rundfunk, Presse und Schallplattenindustrie; Tätigkeiten als Schulmusiklehrer, Kirchenmusiker, Tonmeister u. a.

6. Studienstruktur

6.1 Umfang und Gliederung des Studiums

Im Magisterstudiengang Musikwissenschaft sind außer dem Hauptfach Musikwissenschaft zwei Nebenfächer zu studieren. Als Nebenfächer können die in der Anlage 5 aufgeführten Fächer gewählt werden.

Das Studium im Hauptfach Musikwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 4. Semester) und ein Hauptstudium (4. - 8. Semester). Das Studium umfaßt ein Studienvolumen von 60 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils 30 SWS im Grund- und Hauptstudium zu absolvieren sind.

Das Studium in den Nebenfächern erfolgt nach den an der Gesamthochschule Paderborn geltenden einschlägigen Studienordnungen.

Das Studium der Musikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen von Magisterstudiengängen mit anderen Hauptfächern umfaßt 15 SWS im Grundstudium und 15 SWS im Hauptstudium.

6.2 Studieninhalte -Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich-

Die Studieninhalte für Grund- und Hauptstudium sind in den Anlagen 1 - 4 in einem groben Schema niedergelegt; sie gliedern sich in Pflichtgebiete und Wahlpflichtgebiete. Pflichtgebiete sind obligatorische Inhalte des Studienganges. Wahlpflichtgebiete sind solche Gebiete, von denen eine bestimmte Anzahl gewählt werden muß.

Dementsprechend gliedert sich das Lehrangebot in Veranstaltungen, deren Besuch obligatorisch ist (Pflichtbereich) und solche, aus denen eine im einzelnen vorgeschriebene Anzahl von SWS auszuwählen ist (Wahlbereich).

Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich im Hauptfachstudium der Musikwissenschaft:

Pflichtbereich:	20 SWS im Grundstudium
	16 SWS im Hauptstudium
Wahlpflichtbereich:	10 SWS im Grundstudium
	14 SWS im Hauptstudium

Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich im Nebenfachstudium der Musikwissenschaft:

Pflichtbereich:	12 SWS im Grundstudium
	4 SWS im Hauptstudium
Wahlpflichtbereich:	3 SWS im Grundstudium
	11 SWS im Hauptstudium

6.3 Vermittlungsformen

Die Studieninhalte werden unter Verwendung folgender Veranstaltungstypen vermittelt:

a) Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen.

b) Übung und Proseminar

Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik.

c) Hauptseminar

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse; Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

d) Kolloquium

Vermittlung und Diskussion musikwissenschaftlicher Probleme stehen im Vordergrund dieses Veranstaltungstyps.

Die Festlegung des Lehrangebotes nach den genannten Veranstaltungstypen kann nicht für jeden Einzelfall in dieser Studienordnung erfolgen, weil die Veranstaltungsformen von der jeweiligen inhaltlichen Gestaltung eines Studiengebietes unmittelbar abhängen.

Die Lehrveranstaltungen zur "Allgemeinen Musikgeschichte" werden jedoch immer, die zur "Speziellen Musikgeschichte" und zur "Gattungs- und Formgeschichte" teilweise als Vorlesungen angeboten; die propädeutischen Fächer (Notationskunde, Repertoirkunde, Harmonielehre, Kontrapunkt, Partitürkunde, Instrumentenkunde, Gehörbildung) werden in der Regel in der Form von Übungen, die übrigen Veranstaltungen als Seminare oder Kolloquien stattfinden.

6.4 Leistungsnachweise

6.4.1 Arten von Leistungsnachweisen

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem

Seminar oder einem Kolloquium wird durch Leistungsnachweise bescheinigt. Der Erfolg der Teilnahme bemißt sich insbesondere nach der Leistung, die in

einem Referat oder
einer Hausarbeit oder
einer Klausur oder
einem Fachgespräch

im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung erbracht wurde. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung setzt der Lehrende fest, in welchen der genannten Formen ein Leistungsnachweis erworben werden kann.

6.4.2 Zahl der Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium

Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Hauptfachstudium Musikwissenschaft:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an drei Proseminaren
- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt, Partitürkunde)
- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der Übung "Notationskunde"

Nebenfachstudium Musikwissenschaft:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei Proseminaren
- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt)

Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Hauptfachstudium Musikwissenschaft:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an vier Hauptseminaren

Nebenfachstudium Musikwissenschaft:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei Hauptseminaren

Der Erwerb dieser Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.

6.5 Empfehlungen zum Studienverlauf

Innerhalb des Grundstudiums und innerhalb des Hauptstudiums besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge beim Besuch von Lehrveranstaltungen. Jedoch sollte am Beginn des Studiums der Besuch der folgenden propädeutischen Übungen stehen:

Notationskunde
Repertoirekunde
Harmonielehre
Kontrapunkt
Partiturrekunde
Instrumentenkunde
Gehörbildung

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den Erwerb der in 6.4.2 aufgeführten Leistungsnachweise aus dem Grundstudium voraus, weil im Hauptstudium die intensive und zunehmend spezialisierte Seminararbeit im Vordergrund steht.

Dem Studenten wird zur Klärung seines individuellen Studienverlaufes die fachspezifische Studienberatung empfohlen (vgl. Ziffer 11).

7. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Hauptfach

Zur Abschlußprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

- in der Regel ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen mit Musikwissenschaft als Hauptfach nachweist
- die unter 6.4.2 genannten Leistungsnachweise vorlegt
- das ordnungsgemäße Studium von zwei Nebenfächern gemäß den Studienordnungen der gewählten Fächer nachweist.

Die Zulassung zur Abschlußprüfung und die Erteilung des Themas für die schriftliche Hausarbeit können frühestens nach dem 7. Semester erfolgen. In diesem Fall ist das achte Studiensemester

vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen.

Vor dem Examen muß der Kandidat zwei Semester - möglichst die letzten - an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Kunst- und Musikpädagogik studiert haben.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. §§ 6, 7, 8, 9 der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs 4.

8. Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit über ein Thema des Hauptfaches. In der Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er sich über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil bilden und dieses klar entwickeln kann. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas einzureichen.

Nach bestandener schriftlicher Prüfung findet eine mündliche Prüfung statt, die sich auf das Hauptfach und die Nebenfächer erstreckt; sie dauert im Hauptfach 60 Min., in den Nebenfächern jeweils 30 Min.

9. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Fachsemester, die nicht an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule verbracht worden sind, können bis zur Höchstgrenze von vier Semestern angerechnet werden, sofern das Fach Musikwissenschaft an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist und die dort absolvierte Studienzzeit des Bewerbers nachweislich der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung im Fach Musikwissenschaft gedient hat (vgl. § 6 (1) der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn).

Leistungsnachweise, die im Rahmen anderer Studiengänge bereits erbracht sind, können angerechnet werden, sofern sie den in 6.4.2 geforderten Leistungsnachweisen entsprechen.

Prüfungsleistungen, die der Bewerber im Rahmen der Abschlußprüfung für einen anderen Studiengang erbracht hat, können auf die mündliche Prüfung in einem der Nebenfächer angerechnet werden, wenn

- die mündliche Prüfung in dem dem Nebenfach entsprechenden Fach mindestens 30 Min. gedauert hat
- die Teilnote, die auf diesen Teil der anzurechnenden Prüfung entfällt, aus den Unterlagen klar erkennbar ist
- die Prüfung, zu der diese Teilprüfung zählte, insgesamt bestanden worden ist
- die anzurechnende Teilprüfung bestanden worden ist

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

10. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten

Die bestandene Magisterprüfung eröffnet die Möglichkeit zur Promotion in Musikwissenschaft.

11. Studienberatung

Jedem Studenten wird die Teilnahme an der fachspezifischen Studienberatung zur Klärung aller mit der individuellen Gestaltung des Studienverlaufes zusammenhängenden Fragen empfohlen. Zu diesem Zweck werden wöchentliche Sprechzeiten durch Anschlag bekanntgegeben.

Die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Studienbefatungsstelle der Gesamthochschule Paderborn berät über Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienbedingungen etc. und vermittelt Fach- und Spezialberatungen.

12. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Anlage 1

A. Grundstudium im Hauptfach Musikwissenschaft (1.-4. Semester)

Studienggebiet	Semesterwochenstunden	
	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Allgemeine Musikgeschichte	6	2
Spezielle Musikgeschichte	2	2
Grundfragen der Systematischen Musikwissenschaft	2	2
Notationskunde	2	2
Repertoirekunde	-	4
Musikal. Analyse	2	2
Harmonielehre I	}	4
Harmonielehre II		
Kontrapunkt I		
Kontrapunkt II		
Partiturokunde	2	-
Instrumentenkunde	-	2
Gehörbildung	-	2
Musikal. Akustik	-	2
SWS insgesamt	20	24

Die für das Grundstudium erforderliche Gesamtstundenzahl beträgt 30 SWS. Zu den 20 Stunden des Pflichtbereichs müssen also aus dem Wahlpflichtbereich noch weitere 10 ausgewählt werden.

Anlage 2

B. Hauptstudium im Hauptfach Musikwissenschaft (5.-8. Semester)

Studiengébiet	Semesterwochenstunden	
	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Gattungs- und Formgeschichte	4	4
Musikwiss. Methodenfragen	4	2
Quellen- und Editionsprobleme		
Spezielle Musikgeschichte	-	6
Spezialfragen der Systematischen Musikwissenschaft	2	2
Musikästhetik	2	2
Musiksoziologie		
Musiktheoretische Spezialfragen	2	2
Spezialgebiete der musikalischen Akustik		
Choral- und Liturgiekunde	2	2
Historische Satztechniken		
SWS insgesamt	16	20

Die für das Hauptstudium erforderliche Gesamtstundenzahl beträgt 30 SWS. Zu den 16 Stunden des Pflichtbereichs müssen also aus dem Wahlpflichtbereich noch weitere 14 ausgewählt werden.

Anlage 3

C. Grundstudium im Nebenfach Musikwissenschaft (1.-4. Semester)

Studienggebiet	Semesterwochenstunden	
	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Allgemeine Musikgeschichte	4	4
Spezielle Musikgeschichte	2	2
Grundfragen der Systematischen Musikwissenschaft	2	2
Notationskunde	-	4
Repertoirekunde	-	4
Musikal. Analyse	2	2
Harmonielehre I	}	6
Harmonielehre II		
Kontrapunkt I		
Kontrapunkt II		
Partikurkunde	-	2
Instrumentenkunde	-	2
Gehörbildung	-	2
Musikal. Akustik	-	2
<hr/>		
SWS insgesamt	12	32

Die für das Grundstudium erforderliche Gesamtstundenzahl beträgt 15 SWS. Zu den 12 Stunden des Pflichtbereichs müssen also aus dem Wahlpflichtbereich noch 3 weitere gewählt werden.

Anlage 4

D. Hauptstudium im Nebenfach Musikwissenschaft (5.-8. Semester)

Studienggebiet	Semesterwochenstunden	
	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
I.		
Gattungs- und Formgeschichte	2	6
Musikwiss. Methodenfragen	-	4
Quellen- und Editionsprobleme	-	2
Spezielle Musikgeschichte	-	6
	2	18

Die für das Hauptstudium erforderliche Mindeststundenzahl der Studienggebiete der Gruppe I beträgt 7 SWS. Zu den 2 Stunden des Pflichtbereichs müssen also aus dem Wahlpflichtbereich noch weitere 5 ausgewählt werden.

II.		
Spezialfragen der Systematischen Musikwissenschaft	}	6
Musikästhetik		
Musiksoziologie		
Musiktheoretische Spezialfragen	-	2
Spezialgebiete der musikalischen Akustik	-	2
Choral- und Liturgiekunde	-	2
Historische Satztechniken	-	2
	2	14

Die für das Hauptstudium erforderliche Mindeststundenzahl der Studienggebiete der Gruppe II beträgt 4 SWS. Zu den 2 Stunden des Pflichtbereichs müssen also aus dem Wahlpflichtbereich noch weitere 2 ausgewählt werden.

Zu diesen insgesamt 11 (7 + 4) SWS sind weitere 4 aus den Wahlpflichtbereichen der Gruppen I und II auszuwählen. Es ergibt sich somit auch für das Hauptstudium eine Gesamtstundenzahl von 15 SWS. Im Unterschied zum Grundstudium, in dem der Anteil des Pflichtbereichs dominierend ist, gewährt jedoch die Studienordnung für das Hauptstudium im Nebenfach weitgehende Wahlfreiheit.

Anlage 5

Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

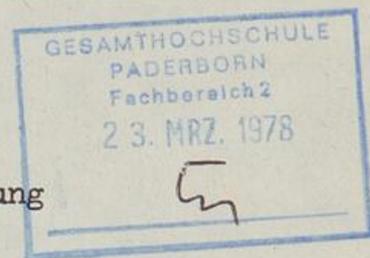
Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere deutsche Literaturwissenschaft
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Amerikanistische Literaturwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
Allgemeine Literaturwissenschaft

FB 2

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



Habilitationsordnung

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

der Gesamthochschule Paderborn

WPB II
- 124

Jahrgang 1978

15.3.1978

Nr. 5

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 129. Sitzung am 8. März 1978 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaft- beschlossenen

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 15. März 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Habitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft in einem ordentlichen Habitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habitationsbewerber muß forschend und lehrend sowie publizierend tätig sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten in der Regel ein Jahr selbständig gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt einer Habilitationsschrift im Sinne des § 4 (1) gleichwertig sein. Die Dissertation gilt nicht als Publikation im Sinne von Satz 1.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen.
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde,
 - e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 2 Anteile an Gruppenarbeiten enthält, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt.

- h) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - k) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.

- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der von dem Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission Gutachter vorzuschlagen. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei

Gutachter vor, von denen mindestens einer der Gesamthochschule Paderborn angehören muß. Lehnen die Habilitationskommission bzw. der Fachbereichsrat die ihnen jeweils unterbreiteten Vorschläge ab, so müssen sie ihre Entscheidung jeweils begründen.

- (3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahmen (§ 11 Abs. 2 Satz 2) in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 4 (1) oder (2) auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 (2) und (3) gilt entsprechend.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die wissenschaftlichen Schriften und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das be-

antragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat stellt auf der Grundlage des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder die beantragte bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderte Lehrbefähigung fest. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß, Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG und möglichst auf dem Gebiet, aus dem die Lehrbefähigung beantragt wird, Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.
- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so muß er seine Entscheidung schriftlich begründen und der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sodann erneut Beschluß fassen.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, die Themen der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung

festgestellt wurde, sowie den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation. Die Urkunde ist vom Rektor und Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 21 Abs. 2 Nr. c vorliegen. Über den Antrag entscheidet zunächst der Fachbereichsrat und danach der Gründungssenat mit jeweils einfacher Mehrheit.
- (2) Die über die Verleihung der Lehrbefugnis auszuhändigende Urkunde enthält folgende Angaben:
- die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,

- die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
- Die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
- die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- das Siegel der Hochschule.

Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Habilitierte Privatdozent. den Titel "Dr. habil." zu führen.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Habilitierten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn erhalten.

In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betreffenden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten,
 2. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung,
 3. mit der Berufung an eine andere Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen
 - a) wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 - b) wenn der Habilitierte seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.

- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrekторat der GH Paderborn



Promotionsordnung des
Fachbereichs Naturwissenschaften I

UPB II
- 125

Jahrgang 1978

22.3.1978

Nr. 6

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. März 1978-
I B 2 8101/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs
Naturwissenschaften I der
Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47
I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 22. März 1978

Für den Rektor der Kanzler

Hintze
(Hintze)

P r o m o t i o n s o r d n u n g

des Fachbereichs Naturwissenschaften I der

Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Naturwissenschaften I der Gesamthochschule Paderborn verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: " Dr. rer. nat. "). Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich diesen Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein qualifiziertes Abschlußexamen (Staatsexamen, Diplomexamen) einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule, das ein achtsemestriges Studium des naturwissenschaftlichen Faches voraussetzt, in welchem die Promotion angestrebt wird. Ausnahmen von der Fächerbindung kann der Fachbereich auf Antrag zulassen.
2. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn ein qualifiziert abgeschlossenes Studium von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule nach Abs. 1 nachgewiesen ist und die für die in Abs. 3 genannte Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben sind. Die Prüfung muß be-

standen sein, bevor das Promotionsverfahren eröffnet wird.

3. Liegt kein Hochschulabschluß gem. Abs. 1 in einer der im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fachrichtungen vor, so ist ein 2-semesteriges Ergänzungsstudium erfolgreich zu absolvieren, das mit einer mündlichen Zusatzprüfung abschließt. Im Falle einer fachwissenschaftlichen Dissertation erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die Teilprüfungen, die nach der geltenden Prüfungsordnung im Hauptstudium II für den im Fachbereich Naturwissenschaften I jeweils vertretenen integrierten Studiengang vorgesehen sind. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich Didaktik der Naturwissenschaften erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf zwei der Fächer aus dem Bereich Naturwissenschaften oder Mathematik, die im Rahmen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II als erstes und zweites Fach gefordert werden, sowie auf eine Prüfung in den entsprechenden Fachdidaktiken.

Unter Hinweis auf ein beabsichtigtes Promotionsverfahren stellt der Bewerber über den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereiches Naturwissenschaften I einen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zur Zusatzprüfung und bestellt die Prüfer. Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der geltenden zuständigen Prüfungsordnungen für die im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fächer. Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften I stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung aus.

Wird die mündliche Zusatzprüfung oder eine Teilprüfung der mündlichen Zusatzprüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Ablauf der letzten Zusatzprüfung stattfinden. Wird auch die

Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die mündliche Zusatzprüfung als nicht bestanden.

4. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen zu hören.
5. Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Naturwissenschaften I studiert bzw. 1 Jahr in einer dem Fachbereich angehörenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3 Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündlich Prüfung.
2. Die Dissertation ist ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem einer der im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fächer.
3. Die Dissertation kann auch aus wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Einzeldissertation entsprechen.
4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
5. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des

Faches und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

6. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gem. Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 4 Promotionsantrag

1. Der Bewerber stellt den Promotionsantrag schriftlich über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereiches Naturwissenschaften I.
2. Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1;
 - b) falls die Promotionsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach § 2 Abs. 3;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift;
 - e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
 - f) im Falle einer Gruppenarbeit Angabe über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der an dieser Gruppenarbeit Beteiligten über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren be-

antrag haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benützt haben;

- g) eine Erklärung darüber, daß außer den in der Dissertation angegebenen wesentlichen Hilfsmitteln und Quellen keine anderen verwendet wurden;
- h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständiger Angabe über dessen Ausgang;
- i) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
- j) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gem. § 20 Abs. 6 Hochschulgesetz ablehnt;
- k) ein polizeiliches Führungszeugnis.

3. Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für Gutachter über die Dissertation beigefügt werden.

4. Eine vom Fachbereich Naturwissenschaften I, von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur einmal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.

§ 5 Promotionsverfahren

1. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu

eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt sind und die Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 vorliegen. Das Verfahren kann eröffnet werden, wenn die Voraussetzung von § 2 Abs. 2 erfüllt sind und die Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung durch den Dekan mitzuteilen.

2. Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt.
3. Der Fachbereichsrat wählt - in der Regel auf Vorschlag des Dekans - die Gutachter (mindestens zwei) und die Promotionskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen. Als Gutachter können nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter tätig werden, die eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Dabei ist in der Regel ein Vorschlag des Bewerbers zu berücksichtigen.
4. Die Promotionskommission besteht aus 4 Mitgliedern; ihr kann außer Hochschullehrern ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist der Nachweis der Promotion und zusätzlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen erforderlich. § 26,2 des Hochschulgesetzes ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende sowie mindestens einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
5. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fach des Fachbereiches Naturwissenschaften I angehören, aus dem das

Thema stammt. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Faches, so sollen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei. Gehören dem Fachbereich in dem Fach nicht hinreichend viele Mitglieder nach § 5,4 an, so wählt der Fachbereichsrat die notwendigen Mitglieder hinzu, höchstens jedoch zwei.

6. Der Fachbereichsrat bestimmt gem. Abs. 4 Satz 5 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Naturwissenschaften I angehören.
7. Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt höchstens zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
8. Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
9. Der Dekan überwacht das Promotionsverfahren.

§ 6 Auslage der Dissertation

1. Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist durch Anschlag und durch Rundschreiben an alle Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereiches bekannt.
2. Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschullehrer des Fachbereichs und für den Rektor. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.

3. Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens innerhalb einer Woche nach dem Abschluß der Äußerungsfrist gem. § 6 (2), aber nicht vor Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 2 getroffen werden.
Fällt der Abschluß der Auslagefrist in die vorlesungsfreie Zeit, so muß die Entscheidung innerhalb von 6 Wochen getroffen werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

1. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach Bewertung der Dissertation fest. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.
2. Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung abzuhalten und von der Promotionskommission durchzuführen. Über den Verlauf der Prüfung wird von der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt.
3. Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 20 Minuten Dauer über die Dissertation. Im Fall einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gem. § 3 Abs. 6 durchzuführen.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

1. Jeder Gutachter prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" oder als "nicht ausreichend".

Nach Ablauf der Frist lt. § 5 Abs. 2 entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter. Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, so muß ein weiterer Gutachter, welcher ordentlicher Professor oder Wiss. Rat und Professor sein muß, bestellt werden.

2. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
3. Die Promotionskommission legt im Rahmen der Beurteilung der Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation fest. Dabei sollen die Stellungnahmen entsprechend § 6 Abs. 2 ggf. berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. Die Note kann lauten: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" oder "nicht ausreichend".
5. Wird die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach 3 Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von dieser Entscheidung.
6. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung

ein Gewichtsverhältnis von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote kann lauten: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden" oder "bestanden".

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden", darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit "sehr gut" beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls uneingeschränkt mit "sehr gut" benotet worden ist.

Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Einzelnoten sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

1. Der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission anerkannte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren weiterhin bereitgestellt:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt; bei Veröffentlichungen in verkürzter Fassung ist § 9 Abs. 2 zu beachten
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hoch-

schule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

2. Weicht die Fassung des Pflichtexemplares von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
3. Durch die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen bleibt das Recht des Bewerbers unberührt, den Inhalt seiner Dissertation ganz oder auszugsweise, ggf. gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern zu veröffentlichen.
4. Der Bewerber hat die Pflicht, die in Abs. 1 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung zu erfüllen.
Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 10 Abschluß des Promotionsverfahrens

1. Der Dekan stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde.

Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

2. Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.
3. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
4. Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 11 Einstellung des Promotionsverfahrens

1. Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
2. Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 9 nicht eingehalten werden.
3. Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden oder als abgebrochen, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"

Einen Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates Naturwissenschaften I gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Gesamthochschule Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung dieses Doktorgrades.

§ 14 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der
Vorläufigen Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 126

Jahrgang 1978

16.5.1978

Nr. 7

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 13. April 1978
- I A 3 - 8124/11- eine Änderung des § 25 Abs. 2 der

Vorläufigen Prüfungsordnung für den inte-
grierten Studiengang Elektrotechnik an der
Gesamthochschule Paderborn

genehmigt und gleichzeitig die vorläufige Genehmigung
der Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters
1978/79 verlängert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47
Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 16. Mai 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Zuttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Vorläufige Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Gesamthochschule Paderborn

Auszug

§ 25

Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Praktika und entsprechenden Lehrveranstaltungen nach den Vorschriften der Anlage II dieser Prüfungsordnung beizufügen.
- (2) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahmebescheinigung erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Laborpraktika zu Beginn des 5. Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die für das jeweilige Praktikum geltenden Zulassungsbestimmungen erfüllt sind.
- (3)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Maschinenbau

mit den Studienrichtungen

Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik

in der Abteilung Soest



UFB II
- 127

Jahrgang 1978

26.5.1978

Nr. 8

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 23. 12. 1977 - Gesch.Z. I A 5 - 8114.7/110
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinentechnik
III beschlossene

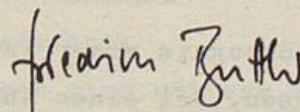
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau
mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik
und Fertigungstechnik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
in seiner 133. Sitzung am 17. 5. 1978 zugestimmt hat, genehmigt.

Die Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 26. Mai 1978

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. F. Buttler)

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Maschinenbau
mit den Studienrichtungen
Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik
in der Abteilung Soest

Erstellt aufgrund der Prüfungsordnung laut Erlaß des Ministers für
Wissenschaft und Forschung NW Nr. I A 3 - 8138.11 vom 17. 05. 1976

Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12, Maschinentechnik III, Soest,
beschlossen am 13. 04. 1978

Zustimmung des Senats der Gesamthochschule Paderborn
am 17. 5. 1978

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß I A 5 - 8114 7/110 23. 12. 1977

Inhalts-Übersicht

	Seite
1. Aufgabe der Studienordnung	3
2. <u>Struktur des Studienganges</u>	3
2.1 Zugangsvoraussetzungen	3
2.2 Grund- und Hauptstudium	4
3. <u>Studienziele</u>	5
4. <u>Studienablauf</u>	5
4.1 Lehrveranstaltungen	5
4.2 Studienverlaufspläne	6
4.3 Studienabschluß	7
5. <u>Prüfungen</u>	7
5.1 Fachprüfungen	7
5.2 Prüfungsvorleistungen	7
5.3 Leistungsnachweise	8
5.4 Abschlußarbeit und Kolloquium	8
5.5 Prüfungstermine	9
6. <u>Inkrafttreten</u>	9

Anlagen

1. Aufgabe der Studienordnung

(1) Die Studienordnung stellt eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung dar. Sie beschreibt:

- Zugangsvoraussetzungen
- Struktur des Studienganges
- Studienziele

und regelt

- Studienablauf
- Prüfungen (in Ergänzung der Prüfungsordnung).

Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungsvoraussetzungen und -prozedur, Praktikum, Ausbildungsförderung, Graduierung usw.) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

(2) Die Studienordnung ist kein Ersatz für eine individuelle Studienberatung. Die Gesamthochschule Paderborn verfügt in Paderborn über eine zentrale Studienberatungsstelle. Zur persönlichen Beratung können sich die Studenten in Soest u.a. an den Dekan, die übrigen Hochschullehrer, das Fachbereichssekretariat und Vertreter der Studentenschaft wenden.

2. Struktur des Studienganges

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium an der GH Paderborn, Fachrichtung Maschinenwesen, berechtigten:

- 2.11 Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Maschinenwesen. Bei einem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik ist ein 3-monatiges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Fachpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten, oder
- 2.12 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik anderer Fachrichtungen oder FO. anderen Typs und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum. Das Grundpraktikum von drei Monaten Dauer ist vor Beginn des Studiums, das gleichlange Fachpraktikum ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Studiensemesters zu erbringen, oder

- 2.13 das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen Höheren Handelsschule und Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum (siehe 2.16), oder
- 2.14 das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und ein Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum (siehe 2.16), oder
- 2.15 die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum (siehe Ergänzungspraktikum 2.16).
- 2.16 Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.

2.2 Grund- und Hauptstudium

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Es gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Gesamtstudiendauer beträgt in der Regel 6 Semester. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.))" verliehen.

Es können in der Fachrichtung Maschinenwesen folgende Studienrichtungen im Studiengang Maschinenbau gewählt werden:

- a) Studienrichtung Konstruktionstechnik
- b) Studienrichtung Fertigungstechnik

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Im Grund- und Hauptstudium sind insgesamt mindestens 176 Semesterwochenstunden gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) als belegt nachzuweisen.

3. Studienziele

- (1) Das Studium vermittelt die zur späteren Ausübung des Ingenieurberufs erforderlichen Kenntnisse.
Der zukünftige Ingenieur soll insbesondere darauf vorbereitet werden, seine Kenntnisse selbständig anzuwenden und zu erweitern. Er soll sich den wechselnden Anforderungen im Berufsleben anpassen können, die durch den raschen Fortschritt der Technik entstehen.
- (2) Im Verlauf eines sechssemestrigen Studiums kann nur eine sinnvolle Auswahl von Kenntnissen des Maschinenbaus vermittelt werden. In diesem Rahmen soll der Student
 - im Grundstudium das mathematische, naturwissenschaftliche, technologische, konstruktive und wirtschaftliche Grundlagenwissen und methodische Fähigkeiten erwerben,
 - im Hauptstudium gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit erwerben, Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung anzuwenden.

4. Studienablauf

4.1 Lehrveranstaltungen

Das in Abschnitt 3 genannte Fachwissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehören unter anderem der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur.

Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden. Der Lehrende trägt vor und beantwortet ggf. Fragen.

Übungen (Ü)

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt Einführungen, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkoppelung mit dem Lehrenden.

Seminare (S)

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge.

Praktika (P)

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben durch die Studenten. Der Lehrende leitet und überwacht die Veranstaltung.

Exkursionen

Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Studieninhalten und der Verknüpfung von Praxis und Lehre. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt.

Freiwillige Zusatzkurse

Die Zusatzkurse sollen Unterschiede in der Vorbildung der Studenten ausgleichen und ein erfolgreiches Grundstudium ermöglichen. Zusatzkurse können bei Bedarf auf Beschluß des Fachbereichsrates z.B. in Mathematik, Physik und Technischem Zeichnen angeboten werden.

4.2 Studienverlaufspläne

Die zum Grundstudium und Hauptstudium gehörenden Fächer sind in Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) enthalten. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der Studienordnung. Neben den für alle Studenten der betreffenden Studiengänge verbindlichen

Pflichtfächern werden
Wahlpflichtfächer und
Wahlfächer

angeboten. Der Student hat somit die Möglichkeit, seinen persönlichen Neigungen entsprechend zu wählen.

Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Sie müssen nicht technisch orientiert sein.

Die Teilnahme an einer mindestens dreitägigen, vom Fachbereich angebotenen Exkursion wird empfohlen.

4.3 Studienabschluß

Das erfolgreiche Studium wird durch studienbegleitende Fachprüfungen und Leistungsnachweise nachgewiesen und endet mit einer Abschlußarbeit und einem Kolloquium (§ 12 ... 14 der PrüfO.).

5. Prüfungen

Aus den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) geht hervor, welche Fächer mit Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen abzuschließen sind, ob Vorleistungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens erbracht werden kann.

Die Bewertung von Fachprüfungen, Leistungsnachweisen und Vorleistungen, sofern sie benotet werden, erfolgt gemäß § 6 der Prüfungsordnung.

5.1 Fachprüfungen (FP)

Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit K von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung M von etwa 30 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest. Bei nicht ausreichender Leistung können Fachprüfungen zweimal wiederholt werden.

5.2 Prüfungsvorleistungen

Diejenigen Lehrfächer, bei denen die Zulassung zur Fachprüfung von einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht ist, sind in den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) mit PVN (Prüfungsvorleistungsschein mit Note) bzw. PVA (Prüfungsvorleistungsschein als Anerkennung, unbenotet) kenntlich gemacht.

Als Prüfungsform für die Prüfungsvorleistung kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfer für den jeweiligen Prüfungstermin verbindlich und zumindest für 1 Semester im voraus festsetzen:

- Laborausarbeitung und bzw. oder
- Konstruktiver Entwurf mit Berechnung
- Übungsaufgaben
- Referate.

5.3 Leistungsnachweise (LN)

Leistungsnachweise werden in Fächern abgelegt, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Sie werden benotet wie Fachprüfungen und können bei nicht ausreichender Leistung zweimal wiederholt werden. Sie bestehen aus entweder

- einer Klausur K von 2 - 4 Stunden Dauer oder
- einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch) M von etwa 30 Minuten Dauer oder
- einer selbständig angefertigten und benoteten Ausarbeitung A (z.B. Entwurf mit Berechnung; Referat mit Diskussion)

Der Prüfungsausschuß legt zum jeweiligen Beginn der Lehrveranstaltungen die Form der Leistungsnachweise fest.

Für die Teilnahme an Leistungsnachweisen können Vorleistungen (VS) gefordert werden (z.B. Laborausarbeitung, Konstr. Entwurf mit Berechnung, Übungsaufgaben, Referat).

Vorleistungen werden nicht benotet.

5.4 Abschlußarbeit und Kolloquium

Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Abschlußarbeit. Es dauert etwa 30 Minuten.

Abschlußarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

5.5 Prüfungstermine

Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. (sh. Anlagen)
Die Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß spätestens zum
Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters fest.

6. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister
für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung
in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn
in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die zum WS. 1976/77 oder
später ihr Studium aufgenommen haben.

Studienverlaufplan

Studiengang Maschinenbau - Studienrichtung Konstruktionstechnik

Pflichtfächer

Studien- abschnitt	Fach	Ab- schluß	Vor- leistg.	Ges.- Std.	Veranstaltungs- stunden			Frühster Prüfungstermin nach Semester	
					V	U	S		P
Grund- studium	Mathematik	FP	-	14	8	6		2	
	Technische Mechanik	FP	-	14	8	6		2	
	Physik	FP	PVA	8	4	2		2	
	Konstruktionslehre	FP	PVA	18	10	8		4	
	Werkstoffkunde	FP	PVA	8	6			2	
	Chemie	LN	VS	5	4			2	
	Grundl.d. Volks-u. Betriebswirtsch.	LN	-	6	4		2	2	
	Haupt- studium	Elektrotechnik	FP	PVA	8	4	2		4
		Strömungslehre / Strömungsmaschinen	FP	PVA	8	4	2		4
		Wärmelehre	FP	-	6	3	3		4
		Höhere techn. Mechanik	FP	-	8	4	4		4
		Fertigungsverfahren	FP	PVA	6	4			6
Fertigungstechn. Grundlagen		LN	-	4	4			3	
Angewandte Mathematik		LN	-	4	2	2		3	
Grundlagen der Getriebelehre		LN	-	4	2	2		3	
Arbeitsschutz		-	-	2	2			-	
Grundlagen der Datenverarbeitung		LN	-	4	4			4	
Antriebstechnik		LN	-	2	2			4	
Konstruktionsprinzipien		LN	VS	6	2	4		6	
Summe der Pflichtfächer				135	81	41	2	11	
Gesamt- Studium	AWL A nach freier Wahl*			2			2	-	
	AWL B nach freier Wahl*			2			2	-	
				139	81	41	6	11	

* Allgemein-Wissenschaftliche Lehrveranstaltung (AWL) aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs

Studienverlaufsplan

Studiengang Maschinenbau - Studienrichtung Fertigungstechnik

Pflichtfächer

Studien- abschnitt	Fach	Ab- schluß	Vor- leistg.	Ges.- Std.	Veranstaltungs- stunden				Frühester Prüfungstermin nach Semester
					V	U	S	P	
Grund- studium	Mathematik	FP	-	14	8	6			2
	Technische Mechanik	FP	-	14	8	6			2
	Physik	FP	PVA	8	4	2		2	2
	Konstruktionslehre	FP	PVA	18	10	8			4
	Werkstoffkunde	FP	PVA	8	6			2	2
	Chemie	LN	VS	5	4			1	2
	Grundlagen d. Volks-u. Betriebswirtschaftsl.	LN	-	6	4			2	2
	Arbeits- u. Betriebslehre	FP	-	8	6			2	6
	Fertigungspl. u. -steuerung	FP	-	6	4		2		6
	Steuer- u. Regelungstechnik	FP	PVA	4	2			2	4
	Fertigungsverf. - Metall	FP	PVA	6	4			2	6
Werkzeugm. u. Vorrichtungen	FP	PVA	12	8		2		6	
Fertigungst. Grundlagen	LN	-	4	4				2	
Angewandte Mathematik	LN	-	4	2		2		2	
Grundlagen der Strömungslehre	LN	VS	4	2		1		2	
Elektrotechnik	LN	VS	8	4		2		4	
Grundlagen der Wärmelehre	LN	-	4	2		2		2	
Arbeitsschutz	-	-	2	2				-	
Grundlagen d. Datenverarbeitung	LN	-	4	4				4	
	Summe der Pflichtfächer			139	88	33	4	14	
	AWL Anach freier Wahl*	-	-	2			2		-
	AWL B nach freier Wahl*	-	-	2			2		-
Gesamt- studium				143	88	33	8	14	

* Allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs

Fächerkatalog 1Studienrichtung Konstruktionstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind lt. § 10 (1), letzter Absatz, der Prüfungsordnung zwei Fächer (Wahlpflichtfächer) auszuwählen und mit Fachprüfung (FP) abzuschließen.

Fach	Vorleistung	Ges.-Std.	Veranstaltungsstunden				Frühester Prüfungst. n.Semester
			V	Ü	S	P	
Arbeits- und Betriebslehre	-	8	6	-	2	-	6
Werkzeugmaschinen	PVA	6	4	-	-	2	6
Kolbenmaschinen	PVA	7	3	2	-	2	6
Hydraulik und Pneumatik	PVA	6	2	2	-	2	6
Steuer- und Regelungstechnik	PVA	4	2	-	-	2	4
Getriebelehre	-	5	3	2	-	-	6
Werkzeuge und Vorrichtungen	PVA	6	4	2	-	-	6
Konstruktionssystematik	-	6	4	2	-	-	6
Materialfluß	-	4	4	-	-	-	5
Energietechnik	PVA	5	3	2	-	-	5
Fördertechnik	PVA	4	2	2	-	-	5

Fächerkatalog 1Studienrichtung Fertigungstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind lt. § 10 (1), letzter Absatz, der Prüfungsordnung zwei Fächer (Wahlpflichtfächer) auszuwählen und mit Fachprüfungen (FP) abzuschließen.

Fach	Vorleistung	Ges.-Std.	Veranstaltungsstunden				Frühester Prüfungst. n.Semester
			V	U	S	P	
Automation i.d. Fertigungstechn.	-	4	4	-	-	-	5
Sondergebiete d.Werkstoffkunde	PVN	6	2	-	2	2	6
Sondergeb.d.Fertigungsverfahren	-	4	2	-	2	-	5
Fabrikanl. u. -organisation	-	6	4	-	2	-	6
Automatisierte Datenverarbeitg.	-	6	4	1	1	-	6
Materialfluß	-	4	4	-	-	-	5
Informationssysteme i.d.Fert.T.	-	4	4	-	-	-	5
Werkzeuge	-	4	4	-	-	-	4

Fächerkatalog 2

Studienrichtungen Konstruktions- u. Fertigungstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind 3 mindestens 4-stündige Fächer auszuwählen und mit Leistungsnachweisen (LN) abzuschließen.

Fach	Vor- lsg.	Ges.- Std.	Veranstaltungs- stunden				Frühester Prüfungst. n. Semester
			V	U	S	P	
Turbopumpen u. -verdichter	VS	6	3	1	-	2	5
Dampf- und Gasturbinen	VS	6	4	1	-	1	6
Kraftfahrzeuge I (Kraftfahr- mechanik)	VS	5	2	1	-	2	5
Kraftfahrzeuge II (Fahrwerk)	VS	5	2	1	-	2	6
Konstruktion v. Verbr. Motoren	VS	4	2	2	-	-	6
Feinmechanische Bauelemente	VS	4	3	1	-	-	6
Konstruktion v. Kfz-Baugruppen	VS	4	2	2	-	-	6
Fahrzeug-Aufbauten	-	4	2	2	-	-	6
Zahnrad-Planetengeräte	-	4	4	-	-	-	6
Flugantrieb	-	4	4	-	-	-	6
Angewandte Energietechnik	-	4	3	-	-	1	6
Höhere Maschinendynamik	-	3	2	1	-	-	5
Einführung i.d. Verfahrenstechnik	-	2	2	-	-	-	4
Wärmepumpen u. Kältemaschinen	-	2	1	1	-	-	5
Statische Qualitätskontrolle	-	4	2	1	1	-	4
Numerisch gesteuerte Werkzeugm.	-	4	2	1	1	-	5
Werkzeugmasch. d. spanl. Formgebung	-	4	3	1	-	-	5
Anlagenplanung	-	4	2	2	-	-	6
Betriebswirtschaftsl. industr. Unternehmen	-	4	2	-	2	-	6
Spezielle Meßtechnik	VS	2	1	-	-	1	5
Energiewirtschaft im Betrieb	-	2	1	-	1	-	5
Hydraulik und Pneumatik	-	6	2	2	-	2	6
Einführung in die Wertanalyse	-	4	2	-	2	-	4
Werkstoffneuentwicklungen und neuere Untersuchungsmethoden	VS	4	2	-	1	1	4
Sondergebiete der Wärmewirtsch.	-	4	2	-	2	-	6
Wärmeübertragung	-	3	2	1	-	-	5
Fahrzeugelektrik	VS	3	2	-	-	1	5
Nichtmet. Werkst. u. Sonderwerk- stoffe des Maschinenbaus	-	3	2	-	1	-	4
Praktisches Programmieren	-	2	-	-	2	-	5

Zur Auffüllung der unter Punkt 2.2 der Studienordnung geforderten mindestens 176 Semesterwochenstunden kann bevorzugt aus den in den Anlagen 3, 4 und 5 aufgeführten Fächern oder aus dem sonstigen Lehrangebot des Fachbereichs gewählt werden. Diese Fächer schließen weder mit Fachprüfung noch mit Leistungsnachweis ab.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Naturwissenschaften I

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 128

Jahrgang 1978

19.6.1978

Nr.9

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 135. Sitzung am 14. Juni 1978 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 - Naturwissenschaften I- beschlossenen

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Naturwissenschaften I

der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 19. Juni 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Rüttler
(Prof. Dr. F. Rüttler)

H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g
des Fachbereichs Naturwissenschaften I der
Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Allgemeines

1. Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) in einem Fach.
2. Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten werden.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

- a) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören,
- b) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens 2 Jahre wissenschaftlich in dem Fach, für das er sich zu habilitieren wünscht, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist,

- c) daß der Bewerber in der Regel 1 Jahr lang Aufgaben in der Lehre des Fachs, für das er sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten selbständig gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine oder zu geringe Lehrtätigkeit vor, kann die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrags geben.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4 Habilitationsschrift

1. Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf dem Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muß einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 7, 2., Buchstabe h).
2. Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen anstelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Auch hier gilt Abs. 1, Satz 3.

§ 5 Habilitationsvortrag

1. Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dauert in der Regel 45 Minuten.
2. Das Thema des Vortrages soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6 Kolloquium

1. Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
2. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als 1 Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,

- e) die Dissertation,
 - f) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat,
 - k) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
3. Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften i. S. des § 4 Abs. 2 verbleibt im Dekanat. Ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift wird in der Hochschulbibliothek eingestellt. Die anderen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit sie nicht von den Gutachtern beansprucht werden. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat (Originalurkunden in Kopie).

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

1. Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag

auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).

2. Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
3. Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlich und zu begründenden Bescheid mit.
4. Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet.
5. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
6. Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und drei Gutachter für die Habilitationsschrift, wobei Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden können. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.

§ 9 Zusammensetzung der Habilitationskommission

1. Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
2. Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören. Mindestens einer der Gutachter soll der Gesamthochschule Paderborn nicht angehören.

§ 10 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 11 Auslegung der Habilitationsschrift

1. Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
2. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

3. Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslegfrist, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

§ 12 Annahme der Habilitationsschrift

1. Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahmen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Kommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen (vgl. § 9 Abs. 2).
3. Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die schriftlich begründete Ablehnung dem Dekan zu. Dieser unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13 Mündliche Habilitationsleistungen

1. Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission in der Regel das Thema des Habilitationsvortrages aus den 3 vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus. Bei Ablehnung der Vorschläge wird der Bewerber unverzüglich aufgefordert, eine neue Liste mit 3 Themen einzureichen. Nach Auswahl eines Themas setzt die Habilitationskommission im

Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin drei Wochen vorher mit.

2. Zum hochschulöffentlichen Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
3. Zum Kolloquium lädt der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichs, sowie die Gutachter und die Hochschullehrer des Fachbereichs ein. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion beim Kolloquium, das zwischen dem Bewerber und der Habilitationskommission einschließlich der Gutachter geführt wird. Der Bewerber entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen wird.

§ 14 Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

1. Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Kommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

3. Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die schriftlich begründete Ablehnung dem Dekan zu. Dieser unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15 Feststellung der Lehrbefähigung

1. Sind die Habilitationsschrift und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden schriftlichen Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Rücksprache mit dem Bewerber festzustellen.
2. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Kommission. Sind im Fachbereichsrat weniger als fünf stimmberechtigte Vertreter, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich so viele Stimmberechtigte an, daß deren Zahl insgesamt fünf beträgt.
3. Die Beschlußfassung des Fachbereichsrates soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, das nach Vorliegen der Gutachten beginnt. Im Fall § 14, Abs. 2 verlängert sich diese Frist um ein Semester.

4. Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß im Sinne von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluß zu fassen.
5. Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß im Sinne von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Falle einmal und frühestens ein Jahr nach Ablehnung der Habilitation wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
6. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bewerber unverzüglich durch den Dekan mitzuteilen.
7. Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Habilitierte erhält vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält:
 - a) die wesentlichen Personalangaben,
 - b) das Thema der Habilitationsschrift,
 - c) die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird,
 - d) den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung,
 - e) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors, und
 - f) das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

§ 16 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

1. Während des Verfahrens hat der Bewerber das Recht, die Gutachten einzusehen.
2. Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist ihm auch Einsicht in alle anderen Unterlagen zu gewähren.

§ 17 Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

1. Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
2. Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
3. Die Entscheidung zu 1. und 2. treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis

1. Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fach zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 21, Abs. 2 Buchst. c) HabO vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den Fachbereichsrat und den Senat mit jeweils einfacher Mehrheit.
2. Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde mit den folgenden Angaben:
 - a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - b) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - c) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 - d) die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - e) die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
 - f) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 - g) das Siegel der Hochschule.

Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.

3. Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
4. Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefugnis

1. Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
2. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 20 Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Naturwissenschaften I der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 21 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

1. Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 - b) mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
2. Die Lehrbefugnis wird entzogen
 - a) wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Vorlesungen gehalten hat,
 - b) wenn der Privatdozent seine Aufgaben als Mitglied der Hochschule

trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,

- c) wenn Gründe vorliegen, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen.
3. Die Entscheidungen zu 1. und 2. trifft der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22 Obergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereiches gestellt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

- Inhalt:**
1. Ergebnis der Wahlen der Dekane und Prodekane für das Studienjahr 1978/79
 2. Jahresabschluß 1977 des Studentenwerks Paderborn

Jahrgang 1978

19.7.1978

Nr. 10

1. Ergebnis der Wahlen der Dekane und Prodekane für das Studien-
jahr 1978/79

Fachbereich 1 - Philosophie - Religionswissenschaften- Gesellschafts-
wissenschaften (Paderborn)

Dekan: o. Professor Dr. Lohmar
Prodekan: o. Professor Dr. Schellong

Fachbereich 2 - Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport
(Paderborn)

Dekan: o. Professor Dr. König
Prodekan: Wiss. Rat und Professor Dr. Weber

Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften (Paderborn)

Dekan: o. Professor Dr. Abheuer
Prodekan: o. Professor Dr. Steinecke

Fachbereich 4 - Kunst- und Musikpädagogik (Paderborn)

Dekan: Studienprofessor Dr. Niederau
Prodekan: o. Professor Kötters

Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaft (Paderborn)

Dekan: Wiss. Rat und Professor Dr. Weber
Prodekan: o. Professor Dr. Weinberg

Fachbereich 6 - Naturwissenschaften I (Paderborn)

Dekan: Wiss. Rat und Professor Dr. Kleemann
Prodekan: o. Professor Dr. Schmitz

Fachbereich 7 - Architektur (Höxter)

Dekan: FHL Professor Dipl.- Ing. Ringe
Prodekan: FHL Professor Dipl.- Ing. Krawinkel

Fachbereich 8 - Bautechnik (Höxter)

Dekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Gadiel
Prodekan: FHL Professor Dr. Ewert

Fachbereich 9 - Landbau (Soest)

Dekan: FHL Professor Dr. Röper
Prodekan: FHL Professor Dr. Schäferkordt

Fachbereich 10 - Maschinentechnik I (Paderborn)

Dekan: o. Professor Dr. Lückel
Prodekan: o. Professor Dr. Hahn

Fachbereich 11 - Maschinentechnik II (Meschede)

Dekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Frick
Prodekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Belthle

Fachbereich 12 - Maschinentechnik III (Soest)

Dekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Havenstein
Prodekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Hartkamp

Fachbereich 13 - Naturwissenschaften II (Paderborn)

Dekan: Wiss. Rat und Professor Dr. Dr. Schlimme
Prodekan: FHL Professor Dr. Weber

Fachbereich 14 - Elektrotechnik - Elektronik (Paderborn)

Dekan: o. Professor Dr. Latzel
Prodekan: o. Professor Dr. Dörrscheidt

Fachbereich 15 - Nachrichtentechnik (Meschede)

Dekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Reiche
Prodekan: FHL Professor Dr. Fritsch

Fachbereich 16 - Elektrische Energietechnik (Soest)

Dekan: FHL Professor Dipl.-Ing. Grüneberg
Prodekan: FHL Professor Dr. Becker

Fachbereich 17 - Mathematik - Informatik (Paderborn)

Dekan: FHL Professor Dr. Meltzow
Prodekan: o. Professor Dr. Bierstedt

2. Jahresabschluß 1977 des Studentenwerks Paderborn

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1978 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 StWG

die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
zum 31. Dezember 1977 (Jahresabschluß)

festgestellt.

Der Jahresabschluß wird hiermit gemäß § 12 Abs. 7 StWG veröffentlicht.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 des
Studentenwerk Paderborn - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Paderborn

AUFWENDUNGEN (der Kostenstellen)

	DM	DM
<u>I. Gemeinkosten</u>		
A. Verwaltung (allgemein)	399.020,42	
B. Bewirtschaftung der Gebäude und Räume (ohne Wohnheime)	<u>11.371,35</u>	410.391,77
<u>II. Ausbildungsförderung</u>		552.411,09
<u>III. Wirtschaftsbetriebe</u>		
A. Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe	--	
B. Hauptlager	--	
C. Technik	--	
D. Fleischverarbeitung	--	
E. Speisung	1.839.854,96	
F. übrige Wirtschaftsbetriebe	<u>486.641,83</u>	2.326.496,79
<u>IV. Veranstaltungen</u>		3.438,28
<u>V. Wohnraumversorgung</u>		18.177,30
<u>VI. Wohnheime</u>		
1. Wohnheim Peter-Hille-Weg	365.394,65	
2. Wohnheim Höxter, Grabenstraße	<u>1.447,22</u>	366.841,87
<u>VII. Übrige (nicht verteilte) Aufwendungen</u>		<u>392.537,41</u>
=====		4.070.294,51 =====

ERTRÄGE (der Kostenstellen)

	DM	DM
<u>I. Erträge der Gemeinkostenstellen</u>		
A. Verwaltung (allgemein)	3.599,30	
B. Bewirtschaftung der Gebäude und Räume (ohne Wohnheim)	<u>-,-</u>	3.599,30
<u>II. Ausbildungsförderung</u>		-,-
<u>III. Wirtschaftsbetriebe</u>		
A. Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe	-,-	
B. Hauptlager	-,-	
C. Technik	-,-	
D. Fleischverarbeitung	-,-	
E. Speisung	803.186,24	
F. übrige Wirtschaftsbetriebe	<u>435.625,52</u>	1.238.811,76
<u>IV. Veranstaltungen</u>		6.828,01
<u>V. Wohnraumversorgung</u>		494,15
<u>VI. Wohnheime</u>		
1. Wohnheim Peter-Hille-Weg	365.394,65	
2. Wohnheim Höxter, Grabenstraße	<u>340,-</u>	365.734,65
<u>VII. Übrige (nicht verteilte) Erträge</u>		<u>2.454.826,64</u>
=====		4.070.294,51
		=====

Bilanz zum 31. Dezember 1977 des
Studentenwerk Paderborn - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Paderborn

AKTIVA

I. Anlagevermögen	Stand	Zugang	Zuschüsse	Abschrei-	Stand
	1.1.1977			bung	31.12.1977
	DM	DM	DM	DM	DM
1. Grundstücke und Gebäude	8.785,--	--,--	--,--	901,--	7.884,--
2. Bauten auf fremden Grundstücken	0,--	--,--	--,--	--,--	0,--
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,--	--,--	--,--	--,--	0,--
4. Kraftfahrzeuge	0,--	13.410,58	13.410,58	--,--	0,--
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	0,--	216.831,16	216.831,16	--,--	0,--
	<u>8.785,--</u>	<u>230.241,74</u>	<u>230.241,74</u>	<u>901,--</u>	<u>7.884,--</u>

II. Umlaufvermögen					
1. Warenbestand				DM 146.068,10	
2. Forderungen				318.068,80	
3. Kassenbestand und Postscheckguthaben				6.660,88	
4. Bankguthaben				<u>802.210,48</u>	1.273.008,26
III. Posten der Rechnungsabgrenzung					<u>787,25</u>
=====					<u>1.281.679,51</u>
					=====

PASSIVA

	DM	DM
<u>I. Eigenkapital</u>		
- . Rücklagen für besondere Zwecke		374.853,45
<u>II. Rückstellungen</u>		900,--
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	233.126,70	
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>670.434,36</u>	903.561,06
<u>IV. Posten der Rechnungsabgrenzung</u>		2.365,--
=====		<u>1.281.679,51</u> =====

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Inhalt: Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. V. Büttler)

UPB II
- 130

Jahrgang 1978

18.8.1978

Nr. 11

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 19. November 1974 - I B 5 - 8220/110 die

Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die vom Gründungssenat am 26. November 1975 und 28. Juni 1978 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Einschreibungsordnung, welche mit Erlassen vom 27. Februar 1976 - I B 5 - 8220/110 und 24. Juli 1978 - I B 5 - 8220/110 gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 HSchG, § 9 GHEG genehmigt wurden.

Die Einschreibungsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 18. August 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler

(Prof. Dr. F. Buttler)

Einschreibungsordnung
der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat hat aufgrund von § 15 Abs. 4 Hochschulgesetz die nachfolgende Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für nur einen Studiengang. Der Bewerber kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Wählt der Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Entsprechendes gilt, wenn der Studienbewerber mehrere Studiengänge wählt.
- (4) Eine nachträgliche Einschreibung für ein abgelaufenes Semester ist nicht möglich.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt je nach dem gewählten Studiengang die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeug-

nisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisse voraus. Als weitere Voraussetzung kann außerdem der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Studien- und/oder Prüfungsordnungen dies vorsehen. Die Übergangsregelung der §§ 11 Abs. 2 Satz 3 GHEG; 7 Abs. 3 bis 6 FHEG bleiben unberührt.

- (2) Soweit in Studiengängen die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet worden ist, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.

§ 3

Besondere Vorschriften für ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - eingeschrieben werden, wenn sie
- a) ein deutsches Reifezeugnis/ ein deutsches Zeugnis über die Fachhochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 - b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
 - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder
 - d) ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschul-/Fachhochschulstudium berechtigt, einem deutschen Reifezeugnis/einem deutschen Zeugnis über die Fachhochschulreife aber nicht rechtlich

gleichgestellt ist, wenn sie die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife ausländischer Studierender bestanden haben.

Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

- (2) Alle ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung der Hochschule.
- (3) Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbringen, sowie Studienbewerber die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolge dessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Studienbewerber nach Abs. 1 Buchstabe d, die nach den Bewertungsvorschlägen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4

Besondere Vorschriften für deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung

- der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 - c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - aufgrund eines ausländischen Zeugnisses einzuschreiben, wenn es den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnet oder wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Für Studienbewerber, die ein ausländisches Zeugnis der Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.7.1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland".

- (2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung muß zusammen mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen innerhalb der von der Gesamthochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist bei der Hochschule eingehen. Die Gesamthochschule macht die von ihr festgesetzten Fristen durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein ausgefüllter Einschreibungsvordruck,
 - b) drei Lichtbilder (Paßformat 4 x 5,5 cm),

- c) die Zeugnisse, die den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnen,
 - d) im Falle des § 2 Abs. 2 der Zulassungsbescheid,
 - e) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 - f) das Studienbuch, das den Abgangsvermerk enthalten muß, wenn der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
 - g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
 - h) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben,
 - i) eine Bescheinigung des zuständigen Trägers der Krankenversicherung darüber, ob der Studienbewerber versichert wird oder ob er von der Krankenversicherung befreit ist.
- (3) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen der Hochschule eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Die Hochschule kann andere Beglaubigungen zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
- (4) Der eingeschriebene Student erhält einen Nachweis über die Einschreibung.
- (5) Der Hochschule sind unverzüglich anzuzeigen:
- a) Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Semester- oder Heimatanschrift,
 - b) Erkrankungen, die die Gesundheit anderer gefährden,
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen, die nach einer Prüfungsordnung Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums sind.

- (6) Zu den Beiträgen, deren Entrichtung gem. Abs. 2 Buchst. e) nachzuweisen ist, gehört auch der Beitrag für die Studentenschaft gem. 47 j HSchG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. 4. 1978 (GV NW S. 180) und der Beitragsordnung der Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
- a) die in den §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 oder in § 4 genannten Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
 - b) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung oder einen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden hat, für den betreffenden Studiengang sowie für andere Studiengänge, in denen dieselbe Prüfung bzw. derselbe Leistungsnachweis verbindlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Prüfungen und Leistungsnachweise, die an Hochschulen anderer Bundesländer endgültig nicht bestanden wurden.
 - c) nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 der Hochschule eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 Buchst. i) vorlegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen oder Fristen nicht einhält,
 - b) die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat,
 - c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
 - e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - f) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang.
- (3) Besteht Grund zu der Annahme, daß einer der Versagungsgründe des Absatzes 2 Buchstabe c - e vorliegt, so hat der Bewerber auf Anordnung der Hochschule vorzulegen:

- a) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 2 Buchstabe c). Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule (§ 3 Abs. 2 S. 2),
 - b) ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß er nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Die Hochschule kann ein ergänzendes amtsärztliches Zeugnis fordern (Abs. 2 Buchstabe d),
 - c) eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts (Abs. 2 Buchstabe e).
- (4) Die Einschreibung wird versagt, wenn der Nachweis der Entrichtung des Studentenschaftsbeitrags nicht erbracht wird. Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 7

Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist rückwirkend zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a) oder b) bekannt wird.
- (2) Die Einschreibung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, c, d oder e bekannt wird oder der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einschreibung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) oder des § 6 Abs. 4 eintritt.
- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) ein Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, d, e oder f eintritt,
 - b) der Student das Studium abbricht,
 - c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf des Semesters sein Studium in demselben Studiengang an der Gesamthochschule Paderborn fortsetzen, so hat er sich innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle bestimmten Frist zurückzumelden. Die Hochschule macht die von ihr festgesetzte Frist durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:
 - a) die ausgefüllten Rückmeldeformulare,
 - b) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben,
 - d) eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 Buchst. i).
- (3) § 5 Abs. 6 sowie § 6 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Rückmeldung wird von der Hochschule vermerkt.

§ 9

Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für den gewählten neuen Studiengang andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Soweit für den neuen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der

Studienplätze angeordnet worden, ist der Wechsel nur zulässig, wenn der Studienbewerber einen gültigen Zulassungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzt.

- (2) Auf den Wechsel des Studiengangs sind die für die Einschreibung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein Student beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
 - b) Vorbereitung und Durchführung einer Vor- oder Zwischenprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion (bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder Prüfungsausschusses),
 - c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheids).
- (2) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils nur für die Dauer eines Semesters verlängert werden, wenn weiterhin ein wichtiger Grund besteht. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich bei der Rückmeldung zu stellen.
- (3) Außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) wird eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Studiensemesters nicht gewährt. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 oder 4 FHFG erfüllen.

§ 11

Streichung aus der Liste der Studenten

- (1) Auf seinen Antrag ist ein Student aus der Liste der Studenten zu streichen (Exmatrikulation).
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein ausgefüllter Exmatrikulationsvordruck,
 - b) das Studienbuch,
 - c) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - d) ggf. Entlastungszeugnisse zentraler Einrichtungen der Hochschule, der Fachbereiche oder Einrichtungen der Fachbereiche.
- (3) Ein Student wird von Amts wegen aus der Liste der Studenten gestrichen, wenn
 - a) die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen ist,
 - b) aufgrund von Ordnungsvorschriften eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die Hochschule die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen fordern.
- (5) Mit der Streichung aus der Liste der Studenten erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 12

Zweithörer

- (1) Studenten einer anderen Hochschule

können im Rahmen der verfügbaren Kapazität auf Antrag zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Zweithörer).

- (2) Soweit sie die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, in dem sie Lehrveranstaltungen besuchen wollen, erfüllen, sind sie berechtigt, studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Über die Anerkennung der an der Gesamthochschule besuchten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.

§ 13

Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promovieren oder sich weiterbilden wollen,
 - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Einschreibung nicht genügen.
- (2) Die Vorschriften über das Verfahren, über die Versagung und über den Widerruf der Einschreibung als Student gelten für Gasthörer sinngemäß.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Inhalt: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und
entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

U9B II
- 131

Jahrgang 1978

21.8.1978

Nr. 12

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlassen vom 5. 7. 1978 - IV a 1 - 8023 - und 10. 7. 1978 - IV B 1 - 8023 - im Einvernehmen mit der Gesamthochschule Paderborn zum Wintersemester 1978/79 im Fachbereich 16 probeweise den Studiengang Elektrotechnik mit einem Praxissemester eingerichtet und die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 21. 10. 1976 - I A 3 - 8138.5 - veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 17/76" - geändert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. August 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Zuth
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anlage 1

Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 21.10.1976 - I A 3 - 8138.5 - wird wie folgt geändert:

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

1. Der bisherige Absatz wird Absatz (1).

2. Hinzugefügt wird Absatz (2):

(2) Für das Studium in der Fachrichtung Elektrotechnik können die Hochschulen einen Studiengang mit Praxissemester anbieten. Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in betrieblichen Ausbildungsstätten heranführen. Es dauert 22 Wochen und ist frühestens nach dem vierten Studiensemester zu absolvieren. Für Studenten, die ein Praxissemester absolvieren, dauert das Studium in der Regel sechs Studiensemester.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. An Studenten, die ein Praxissemester absolviert haben, wird die Abschlußarbeit in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters ausgegeben.

Nach § 11 Leistungsnachweise wird eingefügt:

§ 11 a Praxissemester

(1) Studenten, die einen Studiengang mit einem Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich zum Ende des dritten Semesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester in einer betrieblichen Ausbildungsstätte besteht damit nicht.

(2) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik nachweist. Der Nachweis wird in der Regel dadurch geführt, daß die Fachprüfungen und die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Über die Vergabe der Plätze in betrieblichen Ausbildungsstätten entscheidet der Fachbereich nach einer Vergabeordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Jeder Student wird für das Praxissemester einem betreuenden Hochschullehrer zugewiesen. Die Hochschulen regeln Art, Form und Umfang der Betreuung des Studenten in der Studienordnung.

(5) Der betreuende Hochschullehrer bescheinigt die Anerkennung des Praxissemesters, wenn der Student nach dem Zeugnis der Ausbildungsstätte die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt und die Tätigkeit im Betrieb nach Feststellung des betreuenden Hochschullehrers dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat.

§ 12 Zulassung zur Abschlußarbeit und zum Kolloquium

In Absatz (1) wird Ziffer 6. hinzugefügt:

6. gegebenenfalls der Nachweis des anerkannten Praxissemesters (§ 11 a Abs. 1 und 5).

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Hinzugefügt wird Absatz (3):

(3) Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praxissemesters an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird anerkannt.

2. Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4) und erhält folgende Fassung:

(4) Über die Anrechnung bzw. Anerkennung gemäß den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Zeugnis, Gesamtnote

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Noten der Leistungsnachweise mit Fächerangabe sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung eines anerkannten Praxissemesters sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Inhalt: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und
entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

UPB II
- 132

Jahrgang 1978

21.8.1978

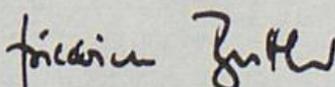
Nr. 13

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlassen vom 5. 7. 1978 - IV a 1 - 8023 - und 10. 7. 1978 - IV B 1 - 8023 - im Einvernehmen mit der Gesamthochschule Paderborn zum Wintersemester 1978/79 im Fachbereich 11 probeweise den Studiengang Maschinenbau mit einem Praxissemester eingerichtet und die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 17. 5. 1976 - I A 3 - 8138.11 - veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 12/76" - geändert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. August 1978

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. F. Buttler)

Anlage 2

Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 17.5.1976 - I A 3 - 8138.11 - wird wie folgt geändert:

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

1. Der bisherige Absatz wird Absatz (1).

2. Hinzugefügt wird Absatz (2):

(2) Für das Studium in der Fachrichtung Maschinenwesen können die Hochschulen Studiengänge mit Praxissemester anbieten. Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in betrieblichen Ausbildungsstätten heranführen. Es dauert 22 Wochen und ist frühestens nach dem vierten Studiensemester zu absolvieren. Für Studenten, die ein Praxissemester absolvieren, dauert das Studium in der Regel sechs Studiensemester.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. An Studenten, die ein Praxissemester absolviert haben, wird die Abschlußarbeit in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters ausgegeben.

Nach § 11 Leistungsnachweise wird eingefügt:

§ 11 a Praxissemester

- (1) Studenten, die einen Studiengang mit einem Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich zum Ende des dritten Semesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester in einer betrieblichen Ausbildungsstätte besteht damit nicht.
- (2) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Maschinenwesen nachweist. Der Nachweis wird in der Regel dadurch geführt, daß die Fachprüfungen und die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden sind.
- (3) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Über die Vergabe der Plätze in betrieblichen Ausbildungsstätten entscheidet der Fachbereich nach einer Vergabeordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.
- (4) Jeder Student wird für das Praxissemester einem betreuenden Hochschullehrer zugewiesen. Die Hochschulen regeln Art, Form und Umfang der Betreuung des Studenten in der Studienordnung.
- (5) Der betreuende Hochschullehrer bescheinigt die Anerkennung des Praxissemesters, wenn der Student nach dem Zeugnis der Ausbildungsstätte die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt und die Tätigkeit im Betrieb nach Feststellung des betreuenden Hochschullehrers dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat.

§ 12 Zulassung zur Abschlußarbeit und zum Kolloquium

In Absatz (1) wird Ziffer 6. hinzugefügt:

6. gegebenenfalls der Nachweis des anerkannten Praxissemesters (§ 11 a Abs. 1 und 5).

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Hinzugefügt wird Absatz (3):

(3) Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praxissemesters an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird anerkannt.

2. Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4) und erhält folgende Fassung:

(4) Über die Anrechnung bzw. Anerkennung gemäß den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Zeugnis, Gesamtnote

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Noten der Leistungsnachweise mit Fächerangabe sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung eines anerkannten Praxissemesters sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirt-
schaftswissenschaften an der Gesamthoch-
schule Paderborn

UPB II
- 133

Jahrgang 1978

22.9.1978

Nr. 14

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 4. September 1978
- I A 3/IV B 4 - 8124.42 - eine Änderung der Wahlpflichtfächerkataloge (§§ 18 (3), 27 (1) Ziffer 4 und 27 (2) Ziffer (2)) der

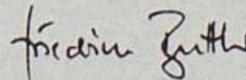
Vorläufigen Prüfungsordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt und gleichzeitig die vorläufige Genehmigung der Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 1978/79 verlängert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 22. September 1978

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. F. Buttler)

Vorläufige Prüfungsordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

an der Gesamthochschule Paderborn

Auszug

§ 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
- (3) Wahlpflichtfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist:

Betriebswirtschaftliche Fächer

Bankbetriebslehre
Betriebliche Aus- und Weiterbildung
Betriebswirtschaftliche Logistik
EDV (Spezialgebiete)
Finanz- und Ertragsplanung
Revisions- und Treuhandwesen
Unternehmensanalyse
Unternehmenspolitik
Verbraucherpolitik
Unternehmensorganisation

Volkswirtschaftliche Fächer

Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
Finanzpolitik
Theorie und Politik der sozialistischen Wirtschaft
Verteilungs- und Sozialpolitik
Wirtschaftsgeographie
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Juristische Fächer

Arbeits- und Sozialrecht
Steuerrecht
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Wirtschaftsrecht

Fremdsprachen

Englisch

Verhaltenswissenschaftliche Fächer

Arbeitswissenschaften
Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre
Konsumentenverhalten
Kreativität und Ideenfindung
Politische Wissenschaften
Soziologie
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspsychologie

Quantitative Methoden

Quantitative Wirtschaftsforschung
Statistik und Ökonometrie
Mathematik
Operations Research

Wissenschaftstheorie

- (4) Werden bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von mehr als einem der angeführten Fächer angeboten, so können sie beim Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nur für ein Fach angerechnet werden.

§ 19: ...

§ 27: Prüfungsfächer

- (1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf
- a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
 - e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)
2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind
- Grundblock Bilanzen - Finanzen - Steuern
 - Grundblock Management mit EDV
 - Grundblock Marketing
 - Grundblock Personalwesen
 - Quantitative Wirtschaftsforschung
 - Recht
 - Wirtschaftspolitik
4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist:

Betriebswirtschaftliche Fächer

Bankbetriebslehre
Betriebliche Aus- und Weiterbildung
Betriebswirtschaftliche Logistik
EDV (Spezialgebiete)
Finanz- und Ertragsplanung
Revisions- und Treuhandwesen
Unternehmensanalyse

Unternehmenspolitik
Verbraucherpolitik
Unternehmensorganisation

Volkswirtschaftliche Fächer

Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
Finanzpolitik
Theorie und Politik der sozialistischen Wirtschaft
Verteilungs- und Sozialpolitik
Wirtschaftsgeographie
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Juristische Fächer

Arbeits- und Sozialrecht
Steuerrecht
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Wirtschaftsrecht

Fremdsprachen

Englisch

Verhaltenswissenschaftliche Fächer

Arbeitswissenschaften
Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre
Konsumentenverhalten
Kreativität und Ideenfindung
Politische Wissenschaften
Soziologie
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspsychologie

Quantitative Methoden

Quantitative Wirtschaftsforschung
Statistik und Ökonometrie
Mathematik
Operations Research

Wissenschaftstheorie

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündliche und schriftl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftspolitik (")
- c) Finanzwissenschaft (")
- d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
- e) Wahlpflichtfach (mündliche Prüfung)

2. Wahlpflichtfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist:

Betriebswirtschaftliche Fächer

Bankbetriebslehre
Betriebliche Aus- und Weiterbildung
Betriebswirtschaftliche Logistik
EDV (Spezialgebiete)
Finanz- und Ertragsplanung
Revisions- und Treuhändewesen
Unternehmensanalyse
Unternehmenspolitik
Verbraucherpolitik
Unternehmensorganisation

Volkswirtschaftliche Fächer

Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
Finanzpolitik
Theorie und Politik der sozialistischen Wirtschaft
Verteilungs- und Sozialpolitik
Wirtschaftsgeographie
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Juristische Fächer

Arbeits- und Sozialrecht
Steuerrecht
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Wirtschaftsrecht

Fremdsprachen

Englisch

Verhaltenswissenschaftliche Fächer

Arbeitswissenschaften

Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre

Konsumentenverhalten

Kreativität und Ideenfindung

Politische Wissenschaften

Soziologie

Wirtschaftspädagogik

Wirtschaftspsychologie

Quantitative Methoden

Quantitative Wirtschaftsforschung

Statistik und Ökonometrie

Mathematik

Operations Research

Wissenschaftstheorie

betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer gemäß § 27

(1) 2 der Prüfungsordnung, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Fachs sind.

(3) § 18 (4) gilt entsprechend.

Die Wahlpflichtfächer Recht und spezielles Recht können nur alternativ gewählt werden.

§ 28: ...

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Elektrotechnik

mit den Studienrichtungen Nachrichtentechnik an der Abteilung Meschede, Fachbereich 15 und Elektrische Energietechnik an der Abteilung Soest, Fachbereich 16

UPB II

- 134

Jahrgang 1978

2.10.1978

Nr. 15

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 8. 3. 1978 - Geschäftsz. - I A 5 8114.4/110 -
die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Nachrichten-
technik und Elektrische Energietechnik beschlossene

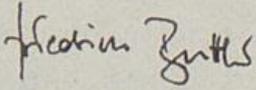
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit den
Studienrichtungen Nachrichtentechnik an der Abteilung
Meschede, Fachbereich 15 und Elektrische Energietechnik
an der Abteilung Soest, Fachbereich 16

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in
seiner 116. Sitzung am 13. 7. 1977 zugestimmt hat, genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem.
§ 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 2. Oktober 1978

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. F. Buttler)

I N H A L T :

1. Vorbemerkungen
2. Studienziele
3. Zugangsvoraussetzungen und Besondere Einschreibungs-
voraussetzungen
4. Aufbau und Verlauf des Studiums
5. Lehrveranstaltungen
6. Prüfungsleistungen
7. Studienberatung
8. Übergangsbestimmungen
9. Inkrafttreten

- | | |
|--------------|--|
| Anlage 1.1 a | Studienverlaufsplan (Nachrichtentechnik) |
| Anlage 1.1 b | Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen
(Nachrichtentechnik) |
| Anlage 1.2 | Wahlpflichtfächer (Nachrichtentechnik) |
| Anlage 2.1 a | Studienverlaufsplan (Elektrische Energietechnik) |
| Anlage 2.1 b | Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen
(Elektrische Energietechnik) |
| Anlage 2.2 | Wahlpflichtfächer (Elektrische Energietechnik) |

1. Vorbemerkungen

- 1.1 An der Gesamthochschule Paderborn werden neben dem integrierten Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs 14 in den Abteilungen Meschede und Soest in der Fachrichtung Elektrotechnik Studiengänge angeboten, die denen an Fachhochschulen entsprechen. Die betroffenen Fachbereiche 14, 15 und 16 kooperieren für die Bereiche Nachrichtentechnik und Elektrische Energietechnik in Forschung und Lehre.
- 1.2 Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums, einschließlich der in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt die Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise für das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit eine Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.
- 1.3 Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Für die Durchführung des Industriepraktikums ist die Praktikantenordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik verbindlich.

2. Studienziele

Die denen an Fachhochschulen entsprechenden Studiengänge in der Fachrichtung Elektrotechnik in den Abteilungen Meschede und Soest der Gesamthochschule Paderborn vermitteln den Studierenden in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation auf den Gebieten der Nachrichtentechnik bzw. der Elektrischen Energietechnik. Das Studium soll den Studierenden befähigen, zur Lösung vorgelegter elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad)" verliehen.

Es bieten sich den Ingenieuren dieser Ausbildungsgebiete u.a. folgende Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen:

- Forschung/Entwicklung
- Planung/Projektierung
- Lehre/Ausbildung
- Informationswesen/Beratung
- Fertigung/Qualitätskontrolle
- Einkauf/Vertrieb

Die Ingenieurtätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben erwähnten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse sind daher erforderlich.

Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und konstruktiven Grundlagenfächern,
- Fachwissen in den speziellen ingenieurwissenschaftlichen Fächern wie z.B. der Energie-, Nachrichtentechnik Informationsverarbeitung, Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik (Automatisierungstechnik), Planungstechnik
- Berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Fremdsprachen.
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

3. Zugangs- und Einschreibvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Fachbereich 15 (Nachrichtentechnik) und im Fachbereich 16 (Elektrische Energietechnik) der Gesamthochschule Paderborn ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der erbracht wird durch:

- a) das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule oder ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abitur);
- c) den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum;
- d) das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum

3.2 Als Besondere Einschreibvoraussetzung ist außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen. Das Industriepraktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 13 Wochen. Von dieser Zeit sollen bis zur Aufnahme des Studiums

möglichst 8 Wochen als Vorpraktikum abgeleistet werden, das gesamte Grundpraktikum ist bis zur Meldung zur ersten Fachprüfung des Hauptstudiums (s. 4.1) zu absolvieren. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung abzuleisten.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt nur das Grundpraktikum als abgeleistet. Das dreimonatige Fachpraktikum ist bis zum Beginn des 4. Semesters abzuleisten.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

- 3.3 Studenten, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium in den Studiengängen Elektrotechnik, unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 16 der Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- 3.4 Die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums

werden durch die Einschreibungsordnung geregelt.

4. Aufbau und Verlauf des Studiums

- 4.1 Studienanfänger können das Studium im Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studenten, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Das Studium dauert in der Regel 6 Semester. Es gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- 4.2 Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Grundlagen der elektrotechnischen Wissenschaftsbereiche vermittelt.
- 4.3 Im Hauptstudium wird wegen der Breite der elektrotechnischen Anwendungen innerhalb der Fachrichtung Elektrotechnik eine Ausrichtung des Studiums auf Teilgebiete (Studienrichtung) notwendig. An der Gesamthochschule Paderborn werden die Studienrichtungen

Elektrische Energietechnik in Soest

und

Nachrichtentechnik in Meschede

in Studiengängen, die denen an Fachhochschulen entsprechen, angeboten.

- 4.4 In den Anlagen 1.1 bzw. 2.1, die Bestandteil dieser Studienordnung sind, werden Studienverlaufspläne angegeben, die die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums in Grund- und Hauptstudium aufführen. Die Fachbereiche bieten aus den in den Anlagen 1.2 bzw. 2.2 aufgeführten Fächerkatalogen Lehrveranstaltungen an, von denen der Studierende aus dem Angebot des Fachbereichs zwei als Wahlpflichtfächer A und B auswählt. Für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik gilt, daß die beiden Fächer entweder aus der Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung dieser Studienrichtung, oder aus einer der speziellen Fächergruppen zu wählen sind. Weitere Fächer können als Wahlfach belegt werden.
- 4.5 Der Studierende soll nach eigenem Ermessen weitere Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule und vom Fachbereich angebotene Allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen belegen.
- 4.6 Das Studium wird nach Bestehen der Fachprüfung und Ablegen der erforderlichen Leistungsnachweise sowie nach Vorliegen einer mindestens mit ausreichend bewerteten Abschlußarbeit mit einem sich daran anschließenden Kolloquium abgeschlossen. Bei Abbruch des Studiums ist dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung über das bisherige Studium auszustellen, aus der seine Studienleistungen hervorgehen.

5. Lehrveranstaltungen

- 5.1 Ein Studienfach kann in Form von unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten angeboten werden. Art und

Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienverlaufsplan (s. Anlagen) festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen können sein:

1. Vorlesung (V)
2. Übungen (Ü)
3. Seminare (S)
4. Laborpraktika (P)
5. Exkursionen (E)
6. Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten

Die Vorlesung findet in Form von Vorträgen zur systematischen Wissensvermittlung statt.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von den Studierenden soweit wie möglich selbständig geübt.

Im Seminar soll der Studierende in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder interdisziplinär mehrerer Fächer im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studierenden selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden Faches oder der betreffender Fächer stehen.

In den Laborpraktika wenden die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel selbständig, experimentell auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

Sie stellen eine Verbindung zwischen Studium und der Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

Bei der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird der Studierende bei der Abschlußarbeit, in der er die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwendet, durch Hochschullehrer und Mitwirkung von Mitarbeitern des Fachbereichs betreut.

- 5.2 Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates erprobt und praktiziert werden.

6. Prüfungsleistungen

- 6.1 Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Prüfung aus
1. den Fachprüfungen
 2. den Leistungsnachweisen in Fächern, in denen keine Fachprüfung abgelegt wird,
 3. der Abschlußarbeit,
 4. dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Abschlußarbeit anschließt.
- 6.2 In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.

Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Min. Dauer (je Studierenden). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

Die angefügten Studienverlaufpläne geben den frühest möglichen Zeitpunkt des Ablegens von Fachprüfungen in den einzelnen Studienfächern an.

Die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen setzt den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus (vgl. § 9.2 Prüfungsordnung). Diese sogenannten Prüfungsvorleistungen sind für einzelne Studienfächer in den zu dieser Studienordnung gehörenden Studienverlaufsplänen der Anlagen 1.1 a, b und 2.1 a, b festgelegt, sie können erbracht werden als Klausur oder als Teilnahme an einem Praktikum bzw. Seminar. Klausuren werden wie Fachprüfungen benotet, Teilnahmebescheine werden nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltung unbenotet ausgestellt. Die Studienverlaufspläne geben den frühestmöglichen Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen an.

- 6.3 Nach Maßgabe der Prüfungsordnung sind in den Studienverlaufsplänen für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik und Nachrichtentechnik Studienfächer festgelegt, in denen als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, benotete Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Der Leistungsnachweis besteht aus einer Klausurarbeit von 1 - 3 Zeitstunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je Studierenden). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform und die Dauer der Klausur für

jeden Studierenden verbindlich fest.

- 6.4 In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag der einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

Das Thema der Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Studiensemesters ausgegeben. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate betragen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

- 6.5 Das Kolloquium(mündliche Prüfung) ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

7. Studienberatung

Der Studierende wird zur Beantwortung weitergehender Fragen auf die allgemeine Studienberatung durch die zentrale Studienberatungsstelle und auf die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschullehrer, Assistenten und die Vertretung der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

8. Übergangsbestimmungen

- 8.1 Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studenten, die das Studium im Wintersemester 1977/78 beginnen.
- 8.2 Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1977/78 begonnen haben, können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:
- a) Sie können sich auf Antrag nach dieser neuen Studienordnung prüfen lassen, sofern die jeweiligen Studienfächer und deren Abschlüsse gemäß dieser Studienordnung bereits angeboten werden; vorher erbrachte Leistungen sind dann durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs im Falle der Gleichwertigkeit als Fachprüfungen, Leistungsnachweise oder Prüfungsvorleistungen anzurechnen.
 - b) Sie können ihr Studium nach den bisherigen Regelungen beenden (§ 22 PO).
- 8.3 Am 31. 8. 1980 treten diese Übergangsbestimmungen außer Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Studienverlaufsplan

Studienfach	Wochenstunden				Summe	Fachprüfungen FP oder Leistungsnachweise LN oder Prüfungsvorleistungen PVL im Semester							
	V	Ü	S	P		1	2	3	4	5	6		
Mathematik (Ma)	11	7			18	PVL	FP						Grundstudium
Physik (PH)	10	6		2	18		FP						
Grundgeb.d.Elektrotechnik (GE)	10	6			16	PVL	FP						
Meßtechnik (MT)	4			4	8		FP						
Datenverarbeitung (DV)	4	2		2	8		LN						
Werkstoffkunde/Bau-elemente (WB)	6	2		1	9		LN						
Theoretische Nachrichtentechnik (TN)	5	2	1		8					FP			Pflichtstudium
Elektronische Schaltungen u. Netzwerke (SN)	3	2		1	6					FP			
Nachrichtenübertragungstechnik (NÜ)	9	4	1	4	18					PVL	FP		
Nachrichtenverarbeitung (NV)	5	3		1	9					FP			Hauptstudium
Impulstechnik (IT)	3	2		1	6					FP			
Steuerungs- u. Regelungstechnik (RT)	4	2		1	7					FP			
Angewandte Mathematik (AMa)	4	3	1		8					LN			
Betriebswissenschaften (BL)	4				4					LN			Wahlpflichtstudium
Grundlagen der elektr. Energietechnik (ET)	5	2	1	2	10					LN			
Wahlpflichtfach A					5					FP			
Wahlpflichtfach B					5					FP			
Allg. wissensch. Lehrveranstaltungen (AWL)			4		4								
Chemie/Elektrochemie (CH)	4				4								
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten													

Exkursionen	während des Studiums Teilnahme an mindestens				
Summe der FP	einer Exkursion	1	3	2	3
Summe der LN		2		1	2

Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede,
Fachbereich 15
Fachrichtung Nachrichtentechnik

Anlage 1.1 b

Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen

Fachprüfung

Mathematik

Klausur Mathematik 1. Semester

Physik

Teilnahmeschein Physik P

Grundgebiete der Elektrotechnik

Klausur Grundgebiete der Elektrotechnik 1. Semester

Meßtechnik

Teilnahmeschein Meßtechnik P

Elektronische Schaltungen und Netzwerke

{ Teilnahmeschein Werkstoffkunde/Bauelemente P
" Elektronische Schaltungen und Netzwerke P

Nachrichtenübertragungstechnik

{ Klausur Nachrichtenübertragungstechnik 4. + 5. Semester
(Teilnahmeschein Nachrichtenübertragungstechnik P

Nachrichtenverarbeitung

{ Teilnahmeschein Nachrichtenverarbeitung P
(Teilnahmeschein Datenverarbeitung P

Impulstechnik

Teilnahmeschein Impulstechnik P

Steuerungs- u. Regelungstechnik

{ Teilnahmeschein Steuerungs- und Regelungstechnik P
(Teilnahmeschein Grundlagen der elektrischen Energietechnik P

Anmerkung:

Klausuren werden wie Fachprüfungen benotet.

Teilnahmescheine werden nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltung unbenotet ausgestellt.

Wahlpflichtfächer

Das Volumen eines jeden Wahlpflichtfaches beträgt 5 Semesterwochenstunden

1. Rundfunk- und Fernsehtechnik
2. Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragungstechnik
3. Mikrowellentechnik (Höchstfrequenztechnik)
4. Trägerfrequenztechnik
5. Vermittlungstechnik
6. Nachrichtentechnische Anlagen und Geräte
7. Signalverarbeitung
8. Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik
9. Nachrichtenmeßtechnik
10. Antennen und Wellenausbreitung
11. Funkortung und Navigation
12. Audiovisuelle Speichertechnik
13. Fernwirktechnik
14. Elektroakustik
15. Netzwerkanalyse und -synthese
16. Ausgewählte Kapitel der Elektronik
17. Studiotechnik
18. Programmiersprachen
19. Interprogrammierungen/Betriebssysteme
20. Prozeßrechner
21. Rechnerstrukturen
22. Peripheriegeräte
23. Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung
24. Spezialgebiete der Regelungstechnik
25. Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung
26. Biomedizinische Technik
27. Elektrische Kleinantriebe

Studienverlaufsplan

Studienfach	Wochenstunden				Summe	Fachprüfungen FP oder Leistungsnachweise LN oder Prüfungsvorleistungen PVL im Semester						
	V	U	S	P		1	2	3	4	5	6	
Grundlagen der Mathematik	6	4			18	LN						} Grundstudium
Mathematik	4	4						FP				
Mechanik	4	2			18	LN		FP				
Physik	6	4		2				FP				
Grundgebiete der Elektrotechnik	10	6			16	PVL		FP				
Meßtechnik	4			4	8			FP				
Datenverarbeitung	4	2			6	LN						
Elektronische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik	4			2	6			LN				
Konstruktive Grundlagen	4	2		2	6	LN						
Werkstoffe	2				2	LN						
Chemie/Elektrochemie	4	2			6	LN						
Fremdsprache/techn.			4		4							
Sicherheitstechnik	2				2							
Elektrische Maschinen	4	2	2	2	10				FP			
Elektrische Energieerzeugung und -verteilung	4	2	2	2	10				FP			
Leistungselektronik und elektrische Antriebe	4	2	2	2	10				FP			
Regelungstechnik	4	2	2	2	10				FP			
Hochspannungstechnik	4			4	8				FP			
Grundgebiete der Automatisierungstechnik	4			2	6				FP			
Angewandte Mathematik	4	2			6			LN				
Betriebswissenschaften	2				2			LN				
Volkswirtschaftslehre	2				2							
Digitaltechnik	2	2			4			LN				
Wahlpflichtfach A	3		1		4				FP			
Wachpflichtfach B	3		1		4				FP			
Allg. wissensch. Lehrveranstaltungen (AWL)			4		4							
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten												
=====												
Exkursionen						während des Studiums Teilnahme an 6 Exkursionstag						
Summe der FP								4	8			
Summe der LN						6	4					

Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung	Nachweis über
Mathematik	-	LN Grundlagen der Mathematik LN Datenverarbeitung
Physik	Teilnahmeschein Physik P	LN Mechanik
Grundgebiete der Elektrotechnik	Klausur Grundgebiete der Elektrotechnik, 1. Studienjahr V u. Ü	
Meßtechnik	Teilnahmeschein Meßtechnik P	
Elektrische Maschinen	Teilnahmeschein Elektrische Maschinen P u. S	LN Konstruktive Grundlagen FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Elektrische Energieerzeugung	Teilnahmeschein Elektrische Energieerzeugung und -verteilung P u. S.	LN Chemie / Elektrochemie FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Leistungselektronik und elektrische Antriebe	Teilnahmeschein Leistungselektronik und el. Antriebe P u. S	LN Elektrische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Regelungstechnik	Teilnahmeschein Regelungstechnik P u. S	FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Hochspannungstechnik	Teilnahmeschein Hochspannungstechnik P	FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Grundgebiete der Automatisierungstechnik	Teilnahmeschein Automatisierungstechnik P	LN Digitaltechnik FP Mathematik, FP Physik, FP Grundgebiete der Elektrotechnik, FP Meßtechnik
Wahlpflichtfach A	Teilnahmeschein Wahlpflichtfach A S	
Wahlpflichtfach B	Teilnahmeschein Wahlpflichtfach B S	

Anmerkung: Klausuren werden wie Fachprüfungen benotet.
Teilnahmescheine werden nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltung unbenotet ausgestellt.

Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest
Fachbereich 16
Studienrichtung Elektrische Energietechnik

Wahlpflichtfächer

Das Volumen eines jeden Wahlpflichtfaches beträgt 4 Semesterwochenstunden.

(Fächergruppen ohne spezielle Ausrichtung):

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
 2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
 3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
 4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion
 5. Kernkraftwerksanlagen
 6. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
 7. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
 8. Selektivschutz
 9. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
 10. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
 11. Antriebsregelungen
 12. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
 13. Anwendung der Leistungselektronik
 14. Werkstoffe der Elektrotechnik
 15. Elektrowärme
 16. Licht- und Beleuchtungstechnik
 17. Spezielle Meßtechnik
 18. Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik
 19. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
 20. Prozeßdatenverarbeitung
 21. Kernkraftwerkstechnik
 22. Analoge und digitale Informationsverarbeitung
 23. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte
 24. Elektrische Kleinantriebe
- (Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe):

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik

6. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte
7. Elektrische Kleinantriebe

Wahlpflichtfächer

(Fächergruppe Elektrische Energieverteilung):

1. Kraftwerksanlagen
2. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
3. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
4. Selektivschutz
5. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
6. Kernkraftwerkstechnik
7. Prozeßdatenverarbeitung
8. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
9. Analoge und digitale Informationsverarbeitung

(Fächergruppe Leistungselektronik):

1. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
2. Antriebsregelung
3. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
4. Anwendung der Leistungselektronik
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
6. Analoge und digitale Informationsverarbeitung

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

UPB II
- 135

Jahrgang 1978

10.10.1978

Nr. 16

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 2. Oktober 1978
- I A 5 - 8138.2 - § 19 (Übergangsbestimmungen) der

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieur-
wesen in Fachhochschulstudiengängen und ent-
sprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

geändert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47
Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. Oktober 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Zentgraf
(Prof. Dr. F. Buttler)

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen
in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Stu-
diengängen an Gesamthochschulen

A u s z u g

§ 19 Übergangsbestimmungen

"(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen vom Wintersemester 1974/75 an aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die das Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls schließen sie das Studium nach den gemäß §12 FHEG bzw. § 17 GHEG fortgeltenden Regelungen ab, die für die Abschlußprüfungen an den Vorgängereinrichtungen erlassen waren. Ab dem Wintersemester 1978/79 (1.9.1978) ist die Prüfungsordnung auch für diese Kandidaten verbindlich.

(2) Vorschriften, deren Gegenstände in dieser Prüfungsordnung geregelt sind oder die ihr widersprechen, behalten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nur noch als Übergangsbestimmung Geltung; es sind dies insbesondere die Erlasse des Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom

11. 8. 1969 - H II B 1.36/60/0 Nr. 2975/69 -,
28.10. 1969 - H II B 1.72-15/0 Nr. 4010/69 -,
4.12. 1969 - H II B 6.72-15/0 Nr. 4582/69 -,
22.12. 1969 - H II B 1.72-15/0 Nr. 4719/69 -,
21.4. 1970 - H II B 1.36-60/0 Nr. 1068/70 -,

soweit sie die Fachrichtung Bauingenieurwesen betreffen.

Ab Wintersemester 1978/79 treten auch sie als Übergangsbestimmungen außer Kraft."

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn

Studienordnung

für die

Fachrichtung Landbau

an der Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Soest, Fachbereich 9,
die der an Fachhochschulen entspricht

U.P.B II
- 136

Jahrgang 1978

9.11.1978

Nr. 17

STUDIENORDNUNG

für die

Fachrichtung L a n d b a u

an der Gesamthochschule Paderborn

Abteilung Soest, Fachbereich 9,

die der an Fachhochschulen entspricht

Aufgrund von § 9 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes und § 22 des Hochschulgesetzes sowie aufgrund der vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28.2.1975 in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudien- gang in der Fachrichtung Landbau hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 Landbau der Gesamthochschule Paderborn am 2.2.1977 die folgende Studienordnung beschlossen, welcher der Gründungssenat am 23. März 1977 zugestimmt hat.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 8.03.1978 Az I A 5 - 8113.5/110 die Studienordnung genehmigt.

Die genehmigte Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 9. Nov. 1978

Friedrich Zühlke
Der Gründungsrektor

1. Vorbemerkung

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landbau an der Abteilung Soest der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt dabei das Ausbildungsziel, die Zulassungsvoraussetzungen, einen sinnvollen Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten zu den Prüfungen und dem Praktikum sind in der Prüfungsordnung (PO) vom 28.02.1975 und in der Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als "Besondere Einschreibvoraussetzung" zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn vom 8.05.1974 festgelegt.

2. Ausbildungsziel

Der Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Ingenieurs für Landbau.

Nach erfolgreichem Abschluß wird der akademische Grad ING. (grad.) verliehen. Der Ing. (grad.) für Landbau soll in der Lage sein, mit den erworbenen Kenntnissen an leitender Stelle in der landw. Praxis, in landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, in der Futtermittel-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenzucht- und Landmaschinenindustrie sowie Banken, Kulturämtern, Siedlungsgenossenschaften etc tätig zu werden. Er kann sich ferner zusätzliche Qualifikationen und Berufschancen durch ein Aufbau- oder ein weiterführendes Studium erwerben.

3. Zugangs- und Besondere Einschreibvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Landbau in Soest ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der erbracht wird durch:

- a) das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule, oder ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abitur);
- c) den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.

3.2 Als Besondere Einschreibvoraussetzung ist außerdem ein halbjähriges landwirtschaftliches Praktikum nachzuweisen. Das Praktikum gliedert sich in ein 3-monatiges Grundpraktikum vor Beginn des Studiums und ein 3-monatiges Fachpraktikum, das bis zum Beginn des 4. Semesters abzulegen ist.

Für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik - Fachrichtung Landbau - gilt das landwirtschaftliche Praktikum als abgeleistet.

3.3 Der Fachbereich entscheidet, ob Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder Tätigkeiten in dem der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikum ganz oder teilweise auf die als Einschreibvoraussetzung verlangten Praktika angerechnet werden.

Hinsichtlich der letzteren kann auf begründeten Antrag von Studienbewerbern auch eine Ausnahme von dem Erfordernis gemacht werden, daß das Grundpraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren ist.

4. Ablauf des Studiums

4.1 Das Studium in der Fachrichtung Landbau beginnt nur mit dem Wintersemester. Es umfaßt drei Studienjahre, die in sechs Semester aufgeteilt sind.

Das Grundstudium dauert 2 Semester, das Hauptstudium 4 Semester.

4.2 Das Grundstudium soll die mathematischen, naturwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die zum Verständnis der angewandten Disziplinen des Hauptstudiums notwendig sind. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit und so angelegt, daß mit dessen Abschluß ein Wechsel an andere Fachhochschulen der Richtung Landbau ohne zeitlichen Verlust möglich ist.

4.3 Das Hauptstudium soll den Studenten befähigen, in den angewandten landwirtschaftlichen Disziplinen auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen zu treffen. Durch die Auswahl entsprechender Wahlpflichtfächer kann der Student eigene Studienschwerpunkte setzen.

4.4 Als praktische Ergänzung zur fachtheoretischen Vorlesung wird die Lehrveranstaltung "Landtechnik" zum Ende des 4. Studiensemesters mit einer dreiwöchigen Teilnahme an einem Landmaschinenlehrgang abgeschlossen.

5. Lehrveranstaltungsarten

5.1 Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen werden Inhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erläutert.

5.2 Seminare (S)

In den Seminaren werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.

5.3 Übungen (Ue)

In den Übungen werden Lehrstoffe und ihre Zusammenhänge systematisch durchgearbeitet und finden dabei auf Fälle aus der Praxis Anwendung.

5.4 Praktika (P)

In den Praktika werden durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben Kenntnisse erworben und vertieft.

5.5 Exkursionen (E)

Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie dienen der Verknüpfung von Lehre und Praxis durch Betriebs- und Feldbesichtigungen.

6. Lehrangebot

6.1 Der Fachbereichsrat sorgt für die Bereitstellung eines vollständigen, ordnungsgemäßen Lehrangebotes. Der Dekan koordiniert zusammen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen.

6.2 Die Lehrveranstaltungen sind so ausgerichtet und angesetzt, daß die Abschlußarbeiten zum Ende des 5. Studiensemesters ausgegeben werden können (PO vom 28.05.1975, § 3 Abs. 3) und das Kolloquium nach Abschluß des 6. Studiensemesters stattfinden kann.

6.3 Das Grundstudium gliedert sich in

- a) Prüfungsfächer (siehe 10.2)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (siehe 10.2)

6.4 Das Hauptstudium gliedert sich in

- a) Prüfungsfächer (siehe 10. 1 - 4 FP)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (siehe 10. 1 - 4 PV)
- c) Wahlpflichtfächer (siehe 10.5)

7. Prüfungsvorleistungen

7.1 Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an dem agrikulturchemischen Praktikum ist die Voraussetzung zur Fachprüfung im Lehrfach "Chemie".

7.2 Die durch Prüfungsvorleistungen nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den unter 6.4 Abs. b) genannten Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung zur Zulassung zu den Fachprüfungen, und zwar in

- Pflanzenernährung und Bodenkunde (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) und Futterbau (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) für das Prüfungsfach "Pflanzliche Produktion",
- Biometrie (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) und Tierfütterung (Abschluß in der Regel nach dem 5. Studiensemester) für das Prüfungsfach "Tierische Produktion".

7.3 In drei der unter 6.4 Abs. c) und 10.5 genannten Wahlpflichtfächer ist bis zur Anmeldung zum Kolloquium ein Leistungsnachweis zu erbringen.

7.4 Jeder Student muß bis zur Anmeldung zum Kolloquium den Nachweis vorlegen, daß er an 15 der angebotenen 20 Exkursionen bzw. Besichtigungen teilgenommen hat.

7.5 Jeder Student muß bis zur Anmeldung zum Kolloquium den Nachweis vorlegen, daß er am dreiwöchigen Landmaschinenlehrgang teilgenommen hat. Der Lehrgang wird vom Fachbereich organisiert.

8. Prüfungen

8.1 Die Fachprüfungen bestehen in den unter 6.3 Abs. a) und 6.4 Abs. a) genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunden Dauer (PO v. 28.2.75; § 9 (2)).

8.2 Die Prüfungsvorleistungen in den unter 6.3 Abs. b) und 6.4 Abs. b) sowie die Leistungsnachweise der unter 6.3 Abs. c) genannten Fächer bestehen aus einer Klausurarbeit von 1 bis 2 Zeitstunden Dauer (PO v. 28.2.75; § 9 (2)).

8.3 Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind fachabschließende Prüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methode des gesamten Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Leistungsnachweise können im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.

8.4 Die Abschlußarbeit wird frühestens zum Ende des 5. Fachsemesters ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Voraussetzung zur Zulassung ist das Bestehen der Fachprüfungen und der Prüfungsvorleistungen in den Fächern des Grund- und Hauptstudiums bis einschließlich 4. Studiensemester.

In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit zu bearbeiten. Gruppenarbeit ist zulässig (Näheres siehe PO vom 28.2.1975, § 12 Abs. 1). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Arbeit ist in 2 Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

8.5 Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit und kann frühestens Ende des 6. Studiensemesters abgehalten werden. Es dient der Feststellung, daß der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten.

8.6 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen, die Leistungsnachweise, die Abschlußarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,3) bewertet wurden.

8.7 Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

8.8 Der Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen wird auf Vorschlag der Prüfungskommission für jedes Semester vom Fachbereichsrat festgelegt.

9. Anrechnung von Studien- und Prüfungsvorleistungen

9.1 Einschlägige Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistungen in Fachbereichen Landbau an anderen Hochschulen werden angerechnet.

9.2 Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

10. Studienverlaufsplan

10.1 Zeichenerklärung

F = Pflichtfach	V = Vorlesung	FP = Fachprüfung
W = Wahlpflichtfach	P = Praktikum	LN = Leistungsnachweis
	S = Seminar	PV = Prüfungsvorleistung
	Ue = Übungen	

10.2 Im Grundstudium des 1. und 2. Semesters werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Mathematik	2	2	-	-	4	FP	2.
F Physik	2	1	1	-	4	FP	2.
F Chemie	2	2	-	-	4	FP	2.
F Biologie	3	3	-	-	6	FP	2.
F Anatomie u. Physiol.	2	2	-	-	4	FP	2.
F Volkswirtschaft	2	2	-	-	4	FP	2.
F Chemisches Praktikum	-	-	2	-	<u>2</u>	PV	2.
					28		

10.3 Im 3. und 4. Studiensemester werden die landwirtschaftlichen Grundlagenfächer in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Landtechnik	2	2	-	1	5	FP	4.
F Tierernährung	2	2	-	-	4	FP	4.
F Allg. Betriebslehre	1	3	-	-	4	PV	4.
F Pflanzenernährung u. Bodenkunde	2	1	1	-	4	PV	4.
F Futterbau	1	1	1	-	3	PV	4.
F Biometrie	2	1	-	1	<u>4</u>	PV	4.
					24		

10.4 Im 5. und 6. Studiensemester werden die angewandten landwirtschaftlichen Fachgebiete in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung	... Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Angew. Betriebslehre	2	3	-	-	5	FP	6.
F Pflanzl. Produktion	3	3	-	-	6	FP	6.
F Tier. Produktion	3	3	-	-	6	FP	6.
F Agrarpolit./Marktlehre	1	2	-	-	3	FP	6.
F Tierfütterung	1	1	-	1	<u>3</u>	PV	5.
					23		

10.5 Entsprechend 7.3 dieser Studienordnung werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Prüfung	Abschluß Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
W Entwicklungsphysiol.	-	2	-	-	2	LN	2.
W Mikrosk.-Übungen	-	-	-	2	2	LN	2.
W Techn. Zeichnen	-	-	-	2	2	LN	2.
W Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1	-	1	3	LN	2.
W Steuern u. Recht	2	-	-	-	2	LN	2.
W Landw. Buchführung	-	1	-	1	2	LN	4.
W Kulturtechnik	1	1	-	-	2	LN	4.
W Bilanzanalysen	1	1	-	-	2	LN	4.
W Versuchswesen	1	1	-	2	4	LN	4.
W Forstwirtschaft	1	1	-	-	2	LN	4.
W Oekologie	1	1	-	-	2	LN	4.
W Einführung i.d. EDV	1	1	-	2	4	LN	4.
W Agrarsoziologie	1	1	-	-	2	LN	4.
W Landw. Bauen	-	2	-	-	2	LN	6.
W Lineare Programmierung	-	1	-	1	2	LN	6.
W Finanzierung/ Taxationslehre	-	2	-	-	2	LN	6.
W Phytopathologie	-	-	-	2	2	LN	6.
W Pflanzenzucht	1	1	-	-	2	LN	6.
W Tierhygiene	1	2	-	-	3	LN	6.
W Betriebsplanung	-	1	-	1	2	LN	6.

10.6 Die unter 10.5 aufgeführten Wahlpflichtfächer dienen der individuellen Vertiefungsmöglichkeit. Davon dienen die Fachgebiete

Entwicklungsphysiologie der Tiere

Landw. Bauen

Oekologie und

Tierhygiene

der Vertiefung in der tierischen Produktion;

die Fachgebiete

Mikroskopische Übungen
Kulturtechnik
Versuchswesen
Forstwirtschaft
Phytopathologie und
Pflanzenzucht

der Vertiefung in der pflanzlichen Produktion;

die Fachgebiete

Landw. Buchführung
Bilanzanalysen
Berufs- und Arbeitspädagogik
Lineare Programmierung
Steuern und Recht
Betriebsplanung
Agrarsoziologie und
Finanzierung und Taxationslehre

der Vertiefung in die Wirtschaftswissenschaften des
Landbaus.

11. Graduierung

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad
"Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

12. Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten das Sekre-
tariat, der Dekan und ein vom Fachbereichsrat ernannter
Hochschullehrer sowie die Zentrale Studienberatungsstelle
der Gesamthochschule Paderborn nach Absprache zur Verfügung.

13. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in
den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn
in Kraft.